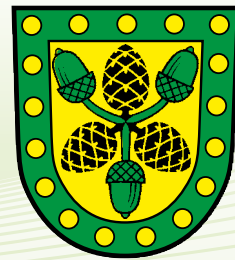


# GEMEINDE JOURNAL

# Märkische Heide

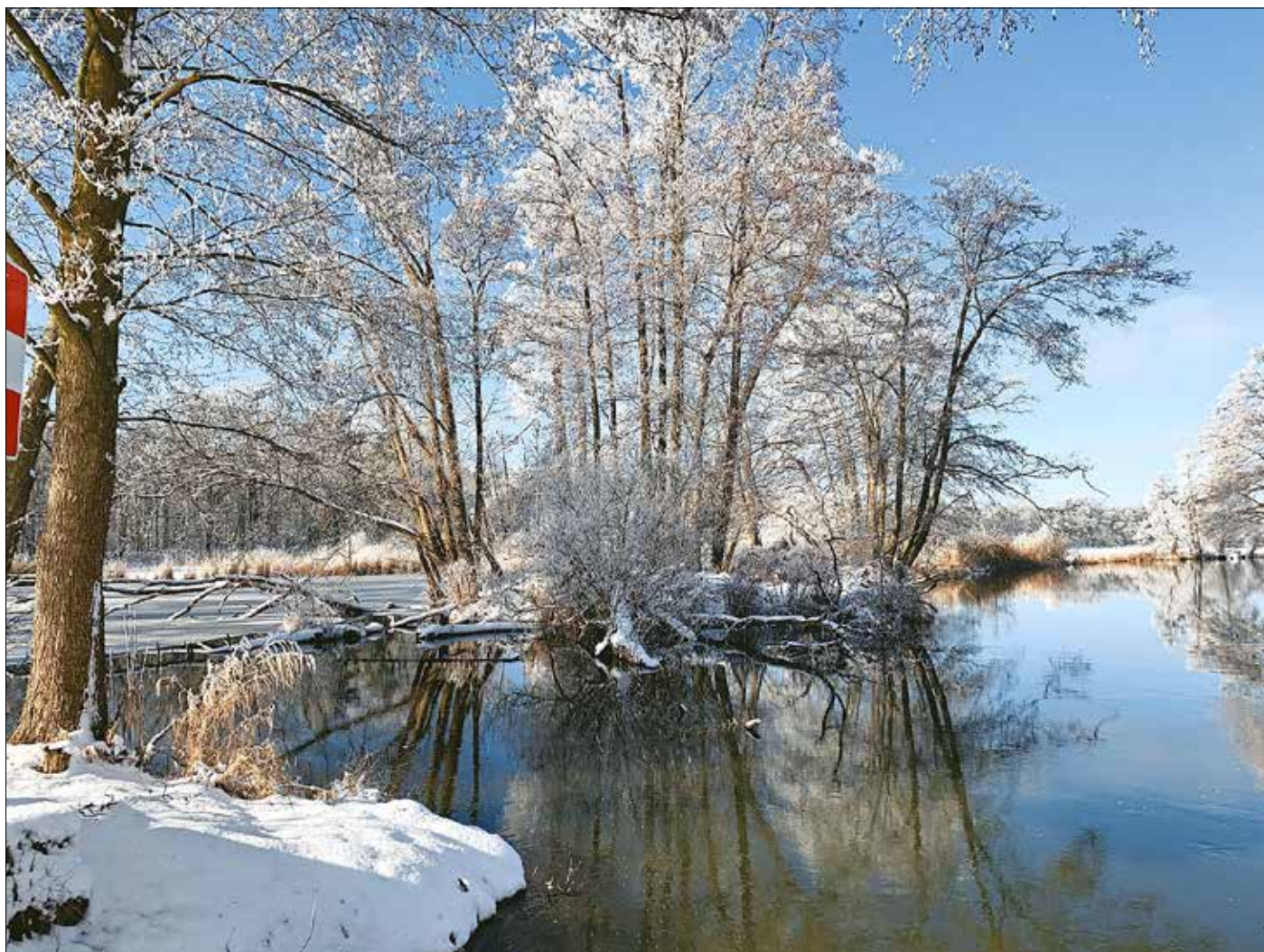


Jahrgang 20

Märkische Heide, den 3. Januar 2024

Nummer 1

## *Spree bei Plattkow*



### **Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

**Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide**



Besuchen Sie uns auf

[www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)

## ■ Inhalt

### Amtlicher Teil

Beilage

### Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

#### Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 7. Februar 2024

#### Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 24. Januar 2024

#### Annahmeschluss für Anzeigen:

Montag, der 29. Januar 2024, 9.00 Uhr

### Kontakt

Telefon: 035471 851-0

Telefax: 035471 851-55

oder 035471 851-17

Internet: [www.maerkische-heide.de](http://www.maerkische-heide.de)E-Mail: [info@maerkische-heide.de](mailto:info@maerkische-heide.de)

## Informationen aus der Gemeindeverwaltung

### Liebe Bürgerinnen und Bürger der Gemeinde Märkische Heide,

die LINUS WITTICH Medien KG hat uns darüber informiert, dass ab Februar 2024 keine Amtsblätter mehr an die Haushalte ausgegeben werden dürfen, die eine Werbesperre an ihren Briefkästen haben. Sollten Sie dennoch das Amtsblatt lesen wollen, können Sie sich diese in der Gemeindeverwaltung abholen so

lange der Vorrat reicht. Alternativ sind die Amtsblätter auf unserer Homepage hinterlegt.

*Ihre Gemeindeverwaltung*



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Oberförsterei Luckau | Nordpromenade 19 | 15926 Luckau

Landesbetrieb  
Forst Brandenburg  
- untere Forstbehörde -

Oberförsterei Luckau

Bearb.: Burkhard Nass  
Gesch.Z.: LFB\_SELJU\_ObfLuck\_Leitung-  
3600/4718+98444281/2023  
Hausruf: +49 3544 557306  
Fax: +49 3375 252598  
Obf.Luckau@LFB.Brandenburg.de  
[www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de)  
[www.forstwirtschaft-in-deutschland.de](http://www.forstwirtschaft-in-deutschland.de)

Luckau, 12.12.2023

wahrgenommen. Zu den Aufgaben der Forstämter zählt unter anderem die Beratung der Waldbesitzenden, die Förderung forstlicher Maßnahmen, die Waldpädagogik und die originären behördlichen Aufgaben als Träger öffentlicher Belange, Genehmigungsbehörde als auch Sonderordnungsbehörde für den Vollzug des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

Die neuen 14 Forstämter entsprechen in ihren Außengrenzen den Landkreisen. Eine kartenmäßige Darstellung der Grenzen der Forstämter ist ab Januar 2024 im Internet einsehbar, ebenso die Kontaktdaten der für die Aufgabengebiete zuständigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Für den gesamten Landkreis Dahme-Spreewald ist das neu gegründete „Forstamt Dahme-Spreewald“ mit Sitz in Lübben zuständig. Es setzt sich aus den ehemaligen Oberförstereien Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau zusammen. Folgende Kontaktdaten gelten ab dem 01.01.2024:

Forstamt Dahme-Spreewald  
Bergstraße 25  
15907 Lübben  
Festnetz: 03546 / 2705-19 oder 2705-44  
Fax: 0331 / 275484988  
E-Mail: [FoA.Dahme-Spreewald@LFB.Brandenburg.de](mailto:FoA.Dahme-Spreewald@LFB.Brandenburg.de)

Im Namen aller Mitarbeiter/innen bedanke ich mich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Städten, Gemeinden, Behörden, Waldbesitzer/innen sowie Bürger/innen an den Standorten Königs Wusterhausen, Lieberose und Luckau für die Zeit seit dem 01.01.2012.

Sofern Sie Fragen haben, stehe ich Ihnen mit meinem Team gern zur Verfügung.  
Ich freue mich auf eine gute und konstruktive Zusammenarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Burkhard Nass

Dieses Dokument wurde am 12.12.2023 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

### Informationen des Landesbetriebs Forst Brandenburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersende ich Ihnen eine aktuelle Information für das kommende Amtsblatt bzw. den kommenden Stadtanzeiger mit der Bitte um Veröffentlichung:

#### „Der Landesbetrieb Forst Brandenburg informiert

#### **Reform des Landesbetriebes Forst Brandenburg Einnahme der neuen Strukturen zum 1. Januar 2024**

Sehr geehrte Damen und Herren, liebe Waldbesitzer/innen,

das für Forsten zuständige Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz hatte bereits mit Erlass vom 25. Mai 2022 (ABl. [Nr. 23] S. 550) bekanntgegeben, dass der Landesbetrieb Forst Brandenburg (LFB) seine internen Strukturen ändern wird.

Wie in der Betriebsanweisung vorgegeben, wird die Landeswaldbewirtschaftung weiterhin organisatorisch von 14 **Forstbetrieben** wahrgenommen. Diese vertreten das Land Brandenburg als Waldbesitzer in allen Belangen der wald- und jagdlichen Bewirtschaftung.

Das Aufgabengebiet der unteren Forstbehörde wird ab 1. Januar 2024 organisatorisch durch 14 **Forstämter** im Land Brandenburg



## Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau gibt folgende Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet bekannt

Wittmannsdorf / Bückchen	18.12.2023 – 29.12.2023
Biebersdorf	01.01.2024 – 12.01.2024
Groß Leine / Dollgen / Groß Leuthen	15.01.2024 – 19.01.2024
Glietz	22.01.2024 – 26.01.2024
Gröditsch / Leibchel / Krugau	29.01.2024 – 02.02.2024
Schuhlen-Wiese / Klein Leuthen / Kuschkow	05.02.2024 – 16.02.2024
Dürrenhofe / Klein Leine	05.02.2024 – 16.02.2024
Schleppzig	05.02.2024 – 16.02.2024

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren  
Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

**Tel.: 0355 58 29-0, Fax: 0355 58 29-31**

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an Herrn Gerasch-Wolling

**Tel.: 0152 0521 0557**

Für den Bereich Abwasser an Herrn Ortak

**Tel.: 0152 0521 6267**

*gez. Dieter Freihoff*

*Verbandsvorsteher des TAZ Dürrenhofe/Krugau*

## Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau

### Erinnerung „Abgabe der Zählerdaten“

Sehr geehrte Kundinnen, sehr geehrte Kunden!

Im Dezember 2023 bekamen alle Kunden die Ablesbriefe für die Erfassung der Wasserzählerdaten. Diese Zählerdaten sollten bis zum **19.12.2023** an den TAZ zurückgesandt oder online gemeldet werden.

Im Alltagsstress kann es vorkommen, dass sich die Ablesbriefe in der Schublade verstecken oder noch an Ihrer Pinnwand hängen. Sollte dies bei Ihnen der Fall sein, melden Sie Ihren Zählerstand bitte schnellstmöglich während der Sprechzeiten, um eine Schätzung zu vermeiden, telefonisch unter der Nummer 035471 808020 oder 21. Sollten Sie keinen Ablesbrief bekommen haben, rufen Sie uns bitte ebenfalls zu den Sprechzeiten an.

### Sprechzeiten

Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 18.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und	13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr	

### Wir bedanken uns für Ihre Mithilfe.

*gez. Dieter Freihoff*

*Verbandsvorsteher*

## Schiedsstelle in der Gemeinde Märkische Heide

Vorsitzender: Herr Wolfgang Reinhold

Telefon: 0152 28688806

Stellvertreterin: Frau Angelika Graf

OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13, 15913 Märkische Heide

Telefon: 035471 85150

Fax: 035471 85117

E-Mail: wolfgang.reinhold@schiedsmann.de

Webseite: www.maerkische-heide.de

## Schule, Kita, Vereine

### Einladung zum Tag der offenen Tür an der Ludwig Leichhardt Oberschule in Goyatz

Wir laden Schülerinnen und Schüler, Eltern, sowie interessierte Bürgerinnen und Bürger zu unserem

#### Tag der offenen Tür

**am Samstag, dem 27. Januar 2024**

**von 9.00 bis 12.00 Uhr**

recht herzlich ein.

Sie haben die Möglichkeit, sich Einblicke in die unterrichtliche und pädagogische Arbeit an unserer Schule zu verschaffen. Ihre Kinder können sich aktiv an verschiedenen Mitmachangeboten, die unsere Lehrkräfte mit Schülerinnen und Schülern im Ganztagsangebot vorbereitet haben, ausprobieren. Unsere Arbeitsgemeinschaft „Kochen“ sorgt für das leibliche Wohl.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

*Lehrkräfte und Schüler*

*der Ludwig Leichhardt Oberschule Goyatz*

### Vorfriede auf die Weihnachtszeit

Auch in der Allegro Grundschule Gröditsch weihnachtete es wie immer sehr. Mit unserem alljährlichen Projekt läuteten wir bereits Ende November die Adventszeit ein. So hieß es auch in diesem Jahr wieder „Kreativ in die Weihnachtszeit“. An vielen Stationen konnten die Kinder kleine Weihnachtsgeschenke basteln, Weihnachtsgeschichten hören, musizieren und sich zwischendurch im Weihnachtscafé stärken. An dieser Stelle gilt allen fleißigen Helfern, den Sponsoren und unserem Planungsteam, bestehend aus Frau Laaser, Frau Köppen, Frau Berndt sowie Frau Jauernig, ein großes Dankeschön. Auch unser Schulverein ließ es sich nicht nehmen, uns finanziell zu unterstützen - DANKE.

Unsere Schule war auch in diesem Jahr wieder durch den Schulverein auf dem Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide präsent. Plätzchen, gebackene Waffeln, Schokofrüchte und heißer Kakao fanden großen Anklang, sodass die Vereinskasse ordentlich klingelte. Wir freuen uns, dass diese Spenden ihre Verwendung für den Schulfasching, für das zukünftige Zirkusprojekt und für unseren Traum von einer Schülerküche finden. Auch dafür ein großes Dankeschön an alle eifrigen Helfer.

Seit über 10 Jahren gibt es das Adventssingen vor dem ersten Stundenklingeln. Jede Klasse singt oder musiziert – oder Beides – ein Weihnachtsständchen am bunt geschmückten Weihnachtsbaum. Das große Publikum, bestehend aus allen Kindern der Schule sowie Eltern und Großeltern belohnten jede Vorführung mit kräftigem Applaus. Auch der Schulverein ließ es sich abermals nicht nehmen, gemeinsam mit dem Team der Allegro



## Deutsche Rentenversicherung

### Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

### Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 - 3509 erreichen.

Grundschule vor allen Kindern zu singen. Die Erwachsenen begeisterten die Grundschüler mit dem Lied „Guten Morgen, schön Morgen“ und stellten sogleich die Frage, was stimmt denn an diesem Text nicht. Am letzten Schultag im Kalenderjahr sangen alle 259 Kinder zum krönenden Abschluss gemeinsam.

Wir wünschen allen ein friedvolles und gesundes neues Jahr.

*Die Schulleitung der Allegro Grundschule Gröditsch*

## Seniorenweihnachtsfeier Leibchel

Die Seniorinnen und Senioren des Ortsteils Leibchel feierten am 08.12.2023 ihre jährliche Weihnachtsfeier.

Wieder wurde die Gaststätte Kurth in Guhlen ausgewählt, denn die schöne Feier vom letzten Jahr hatte man in guter Erinnerung. Im gemütlichen, behaglichen warmen Gastraum wurden sie mit weihnachtlich geschmückten Tischen erwartet. Mit guter Laune und frohen Gesichtern kam man bei Kaffee, Kuchen und Schnitten schnell ins Gespräch. Ein kleines Rätsel sorgte kurzzeitig für Gedankensport und Gewinner waren alle. Frau Ines Lehmann vom Haus der Generationen Groß Leuthen kam zur Feier und sie stellte das Projekt Mobilität und soziale Teilhabe vor.

Die Bürgerbuslinie wurde einen Tag zuvor, am 07.12.2023, eröffnet und wird ab 13.12.2023 durch die Ortsteile unserer Gemeinde fahren. Unsere Seniorenweihnachtsfeier war eine gute Gelegenheit dafür und es konnten Fragen gestellt werden.

Die Zeit verging schnell und das gemeinsame Abendessen rundete den Abend ab, aber es dauerte noch einige Zeit, bis sich alle nach und nach auf den Heimweg machten.

Eine schöne und gut gelungene Feier ... so wurde es mir bei der Verabschiedung gesagt.

Keine Feier ohne Planung, ohne fleißige Helfer, ohne finanzielle Unterstützung. Und dafür möchte ich mich im Namen aller Seniorinnen und Senioren und des Seniorenbeauftragten Herrn Bernd Richter bedanken.

**Danke schön**, an alle die unsere Feier mit Geld- und Sachspenden unterstützt haben und uns ein paar schöne unterhaltsame Stunden als Auszeit vom Alltag ermöglichten.

Das waren: die Gemeindeverwaltung, die Freiwillige Feuerwehr Leibchel, die Fastnachtsgruppe, die Kuchenbäckerinnen, Fleischerei Rösner in Kuschkow und die Gaststätte Kurth in Guhlen, danke für die gute Bewirtung.

Ich wünsche allen ein gutes und erfolgreiches Jahr 2024 und vor allem Gesundheit.

*Helga Lehmann – Ortsvorsteherin im Ortsteil Leibchel*



### Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf



Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:  
LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,  
Telefon: (0 35 35) 4 89-0  
Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:  
LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer  
ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 71,88 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 4,99 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z.z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM

## Sonstiges

### Einladung zum kommunalpolitischen Gespräch

Liebe Bürgerinnen und Bürger,  
am 09.06.2024 findet nicht nur die Europawahl statt, sondern es werden auch Kreistage, Gemeindevertretungen und Ortsbeiräte neu gewählt.

Ohne Menschen, die sich für diese Ehrenämter zur Verfügung stellen, kann unsere Gesellschaft und Demokratie nicht erfolgreich sein. Ich möchte Sie daher ermutigen, aktiv an der Gestaltung unserer Gemeinde teilzunehmen! Wir stehen vor wichtigen Herausforderungen und Veränderungen, und es ist entscheidend, dass engagierte und verantwortungsbewusste Menschen in unserer Gemeindevertretung und den Ortsbeiräten mitwirken. Vielleicht haben Sie sich schon einmal gefragt, welche Voraussetzungen Sie erfüllen müssen, um als Gemeindevertreter/in kandidieren zu können? Oder was für Aufgaben auf einen zukommen und welche Rechte und Pflichten man hat. Und wie sieht es mit einer Aufwandsentschädigung aus?

Diese und weitere Fragen möchte ich mit Ihnen im kommunalpolitischen Gespräch näher beleuchten.

Ich lade Sie herzlich am 25.01.2024 von 17:30 bis 19:00 Uhr sowie am 14.02.2024 von 17:00 bis 19:00 Uhr in die Gemeindeverwaltung, Schlossstraße 13a im Ortsteil Groß Leuthen ein.

Unterstützt werde ich dabei vom ehemaligen Beigeordneten des Landkreises Dahme-Spreewald und Kommunalrecht-Dozenten, Herrn Wolfgang Starke.

Sie können sich gern per Mail unter [info@maerkische-heide.de](mailto:info@maerkische-heide.de) für die Gesprächsrunden anmelden und falls Sie vorab Fragen haben, diese auch auf diesem Wege stellen.

Ich freue mich auf Ihr Kommen und einen interessanten Austausch!

Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

Vertretung für Pfarrerin Dörte Wernick vom 01.01.2024 – 31.03.2024 Pfarrerin Sarah Steuer

Pfarrerin in Schlepzig und Krausnick-Neu Schadow

Tel.: 0151 158 299 85, [s.steuer@ekbo.de](mailto:s.steuer@ekbo.de)

Gemeindekirchenratsvorsitzende Heidrun Kohts,

Tel. 035476 3233

Gemeindebüro - Kerstin Krüger

Schlossstraße 18

Ot. Groß Leuthen, 15913 Märkische Heide

Tel.: 035471 427

Sprechzeit jeden ersten Mittwoch im Monat von 14 – 16 Uhr

Tägliche telefonische Erreichbarkeit von 14 – 18 Uhr

E-Mail: [k.krueger@ekbo.de](mailto:k.krueger@ekbo.de)

### Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten

#### 7. Januar 2024 - 1. Sonntag nach Epiphania

Krugau 9.30 Uhr

Kuschkow 11.00 Uhr

#### 14. Januar 2024 - 2. Sonntag nach Epiphania

Krausnick 9.30 Uhr

Schlepzig 11.00 Uhr

**21. Januar 2024 - 3. Sonntag nach Epiphania**

Groß Leine 14.00 Uhr Gottesdienst mit Abendmahl und Verabschiedung von Brigitte König, anschließend Ehrenamtsempfang Gasthaus Welke

**28. Januar 2024 - Letzter Sonntag nach Epiphania**

Leibchel 9.30 Uhr  
Pretschen 11.00 Uhr

**Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria**

Diakon Aloys Klein i.R.

Tel.: 035476 431

Gottesdienst jeden Sonntag um 08:30 Uhr

**Eröffnungsfeier der neuen Bürgerbuslinie in der Märkischen Heide!**

Die Eröffnung der Bürgerbuslinie 518 am 7. Dezember ist ein weiterer Meilenstein in unserem Projekt Mobilität und Soziale Teilhabe im ländlichen Raum. Die Feier fand auf dem Gelände vor dem Haus der Generationen in Groß Leuthen statt. Circa 50 Personen besuchten die Eröffnung. Der Vorsitzende des Bürgerbusvereins, Roland Schöne, unser Bürgermeister, Dieter Freihoff, die Koordinatorin des Hauses der Generationen Birgit Raddatz und Projektkoordinatorin Ines Lehmann durchschnitten gemeinsam das rote Band und gaben damit feierlich die neue Strecke frei. Anschließend hatten die Besucher die Möglichkeit, an einer Probefahrt mit dem Bürgerbus teilzunehmen, um erste Eindrücke zu gewinnen, weitere Informationen zu erhalten und Fragen zu stellen.

Der Bürgerbus wird immer mittwochs und donnerstags laut Fahrplan zwischen Goyatz und der Märkischen Heide fahren. Für Fragen und Informationen haben wir eine **Info – Hotline** eingerichtet, die **montags und dienstags von 10 bis 12 Uhr besetzt** ist. Die Nummer lautet: **035471 809924**.

Am 6. Dezember stellten wir das Projekt im Rahmen eines Verkehrswissenschaftlichen Kolloquiums an der uns begleitenden Technischen Hochschule Wildau vor. Dort stieß unser Projekt auf großes Interesse, insbesondere der im Fokus stehende Aspekt der Teilhabe und die Einbeziehung der Bürgerinnen und Bürger bei der Weiterentwicklung dieses Projektes.

Die nächsten Schritte werden die Verstetigung des Projektes sein, die Gewinnung weiterer Mitstreiter sowie die Fortentwicklung der Mobilitätsangebote. Im Zusammenhang mit der erfolgten Eröffnung des Edeka Marktes am 7. Dezember in Groß Leuthen erwarten wir eine steigende Nachfrage des Fahrangebotes.

Wollen Sie mehr wissen? Dann melden sie sich bei Ines Lehmann unter:

*Ines Lehmann*  
Projektkoordinatorin

Mobilität und Soziale Teilhabe im ländlichen Raum  
Haus der Generationen  
Klein-Leuthener-Weg 8  
15913 Groß Leuthen  
Tel.: 01727646814, E-Mail: mst.mh@drk-fs.de

**Haus der Generationen****Montag:**

09.00 - 17.00 Uhr offener Treff  
10.00 - 11.00 Uhr Mama - Baby - Kurs  
16.00 - 17.00 Uhr Kinder Tanz  
18.00 - 19.00 Uhr Aerobic / Turnhalle - Groß Leuthen

**Dienstag:**

09.00 - 17.00 Uhr offener Treff  
08.45 - 09.45 Uhr Pilates  
09.30 - 10.00 Uhr Reha - Sport  
09.30 - 11.30 Uhr Kreativ Zeit  
09.45 - 10.45 Uhr Pilates  
18.00 - 19.00 Uhr Yoga

**Mittwoch:**

09.00 - 17.00 Uhr Offener Treff  
14.00 Uhr Computer - Kurs  
13.00 Uhr Kartenspielen  
16.30 Uhr Computer - Kurs bitte anmelden  
17.10 - 18.15 Uhr Pilates  
18.15 Uhr Pilates  
18.00 - 19.00 Uhr Yoga im Gemeindehaus - Groß Leine

**Donnerstag:**

09.00 - 17.00 Uhr offener Treff  
09.00 - 11.00 Uhr Fit im Alltag  
15.30 - 16.30 Uhr Eltern - Kind - Sport  
19.00 - 20.00 Uhr Yoga im Gemeindehaus - Dürrenhofe

**Freitag:**

09.00 - 13.00 Uhr offener Treff  
23.01.2023 17.00 Uhr Duftende Gelassenheit

Haben Sie ein Hobby und wollen es anderen Menschen beibringen, dann melden Sie sich bei uns. (z.B. Klöppeln, Körbe flechten, Seife herstellen, Ernährung, Holzarbeiten, Fotografieren, Skat spielen usw.) Bei uns haben Sie die Möglichkeit sich ganz ungezwungen zu treffen.

Kontaktdaten: Haus der Generationen, Klein Leuthener Weg 8,  
15913 Märkische Heide / Groß Leuthen, Tel. 0151 544 090 13,  
hdg.mh@drk-fs.de

**Nach Redaktionsschluss eingegangen****Weihnachtszauber 2023**

Weihnachtsmarkt in der Gemeinde Märkische Heide am 09.12.2023 fand unser traditioneller Weihnachtsmarkt bei der Agrargenossenschaft Unterspreewald e.G. statt.

Es war eine gute Veranstaltung und unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben zusammen mit der Agrargenossenschaft Unterspreewald e.G. den Weihnachtsmarkt mit viel Liebe vorbereitet.

Es bedarf nicht lange um die vorweihnachtliche Stimmung des Tages bei gutem Wetter und vielen schönen Programmpunkten in sich auf zu nehmen. Mit dabei die Liveband nAund, die uns schon zum Gottesdienst stimmungsvoll und musikalisch begleitet hat.

Die vielen, liebevollen, geschmückten Marktstände hielten für jeden Gaumen etwas bereit und auch das ein oder andere Weihnachtsgeschenk konnte bei einem von den zahlreichen Händlern erworben werden. Alle Jahre wieder sind die Programme unserer

Kindereinrichtungen etwas ganz Besonderes. Somit ist die Voraussetzung auch für einen Familienausflug an diesem Tag immer gegeben. Seit vielen Jahren sind die Lübbener Jagdhornbläser bei uns zu Hause, die mit Ihrem Können eine große Bereicherung sind. Ein besonderer Höhepunkt war in diesem Jahr auch die Feuer- und Artistikshow der Kunstreitertruppe Ompah e.V. Bei bester Musik von nAund ging der Abend sehr stimmungsvoll zu Ende.

Unsere polnische Partnergemeinde war erstmals auf dem Weihnachtsmarkt bei uns, worüber wir uns sehr gefreut haben. Sie sind mit vielen positiven Eindrücken wieder nach Hause gefahren.

Der Riesenstollen, der von der Landbäckerei Schulze aus Pretschen gesponsert war, war sehr begehrt und schmeckte Groß und Klein.

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

[epaper.wittich.de/2676](http://epaper.wittich.de/2676)



Mein herzlichster Dank gilt allen, die dazu beigetragen haben, dass der Weihnachtsmarkt ein Erfolg für uns alle geworden ist.

DANKE an:

- Die Landbäckerei Schulze für den Riesenstollen
- Familie Wahrlich für den tollen Weihnachtsbaum
- LKT
- Büttner Immobilien
- Dr. Jana Knieschke
- Erzeugergemeinschaft
- Enerparc AG
- Katrin G.-K.
- Bueroshop
- NUW Aufzugstechnik
- Burkhard Kautz
- Wiemann Lehrmittel
- HSH Soft- und Hardware
- ObVI Catherine Ebert
- Apotheke am Markt  
Neu Lübbenau
- Autoservice Feldner GmbH
- Hoffmann & Frommelt GbR
- Dr. Kohlick
- G & R Krausnick
- Apotheke am Hain  
R. Carmesin
- Fräsdienst Enrico Feind
- Christian Neidhardt
- EPP
- Heidi Schieban
- Sabine Bullack
- Gröditscher  
Agrargesellschaft
- BFD
- LWG
- Yves Nimitz



Fotos: M. Richter

Ihr  
Dieter Freihoff  
Bürgermeister



## Das Ehrenamt in der Gemeinde Märkische Heide

Was wäre unsere Gemeinde ohne Ehrenamt? Nicht das, was sie ist und nicht so Lebens- und Liebenswert wie sie für jeden Einzelnen ist. Doch wer sind die, die alles am Laufen halten? Die Helden des Alltags im Hintergrund. Bei der Feuerwehr, in der Heimat und Traditionsvereine, bei Sport- und Kulturvereine, bei Wohlfahrtsarbeit und Alten- und Seniorenbetreuung. Sie sind Mitglieder vieler Fördervereine unserer Grundschule oder Kitas, Vereine die als Arbeitgeber tätig sind. Leider muss die Aufzählung unvollständig bleiben. Dieses Ehrenamt schätzt unsere Gemeinde sehr. Deshalb wird sie in Zukunft zum Tag des Ehrenamtes diese Mitbürger auch ehren. Von den 17 Vorschlägen des Jahres 2023 hat die Jury 6 Vorschläge ausgewählt. So wurden am Freitag, dem 08.12.2023 im Rahmen einer Feierstunde in der Gemeindeverwaltung geehrt.

- 1.) Herr Wilfried Krause aus Hohenbrück/Neu-Schadow für sein jahrzehntelanges Wirken im Seniorenbeirat
- 2.) Familie Brigida und Josephus Heemskerck aus Pretschen. Für Ihr jahrzehntelanges Wirken für die nachhaltige positive Entwicklung des Ortsteils und die erfolgreiche Arbeit im Wettbewerb „Unser Dorf hat Zukunft“ verbunden mit einer intensiven und langen Unterstützung des Mroscina e.V.
- 3.) Frau Jana Jedro aus dem Ortsteil Leibchel für Ihre fleißige und unermüdliche Arbeit bei der Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung im Ortsteil. Dies hat Jana Jedro über viele Jahre mit Ihrem Geschick an gelungenen Veranstaltungen gemacht.
- 4.) Frau Jeanette Pellen aus dem Ortsteil Groß Leuthen. Sie bringt sich über viele Jahre positiv bei der Ortsbildgestaltung mit ein und gehört zu den aktiven im Dorfklub, die bei den verschiedensten Veranstaltungen immer mit dabei ist. Mit Ihren kreativen Gedanken ist Ihr auch die Zusammenarbeit mit den anderen Vereinen im Ortsteil besonders wichtig. Ihre Aktivitäten sind auch Vorbereitung und Nachbereitung der Veranstaltungen.
- 5.) Frau Ramona Lehmann aus dem Ortsteil Biebersdorf. Sie ist ein großer Gewinn für den Ort. Stets ist sie uneigennützig mit Rat und Tat für Belange des Ortsteils aktiv. Sie kümmert sich um benötigte Sach- und Geldspenden, organisiert bei der Fastnacht Maibaum aufstellen, Rentnerweihnachtsfeier und Dorffeste. Frau Lehmann entwirft die entsprechenden Flyer, die oft von Ihr auch verteilt werden. Ihr ist der Zusammenhalt im Ortsteil sehr wichtig. Ihre Sozialkompetenz nutzt sie um andere zum Mitwirken zu bewegen.
- 6.) Frau Brigitte Simke aus dem Ortsteil Dollgen. Sie ist aus Familiengründen mit ihrem Mann nach Lübben gezogen. Seit Jahrzehnten hat sie sich als Dollgenerin für Ihren Ortsteil eingebracht. Ob die Betreuung des „Dollgener Ecks“ oder die Organisation verschiedenster Veranstaltungen. Ihr Wirken für die Allgemeinheit ist ein großer Teil Ihres Lebens. Spielenachmittage, Grillfeste oder Unterstützung bei Veranstaltungen im „Dollgener Eck“ plant sie. Ihre Gedanken und Ideen waren bei Alt und Jung immer sehr gefragt. Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger auch im Jahr 2024 werden wir wieder diese Ehrung durchführen. Rechtzeitig werden wir Sie um Vorschläge bitten.

Es ist wichtig, bei Menschen für ihr ehrenamtliches und selbstloses Tun, Danke zu sagen.

Ihr Dieter Freihoff  
Bürgermeister



Fotos: M. Richter

**AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE****Märkische Heide**

Jahrgang 20

Märkische Heide, den 3. Januar 2024

Nummer 1

**Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen**

- Beschlüsse der der Sitzung des Hauptausschusses der Gemeinde Märkische Heide vom 13.11.2023 Seite 2
- Beschlüsse der Sitzung der Gemeindevertreter der Gemeinde Märkische Heide vom 11.12.2023 Seite 2
- Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide Seite 4
- Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs Seite 7
- Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2024 Seite 11
- Beschlüsse der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 19.12.2023 Seite 13
- Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004 Seite 13
- Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung) Seite 14
- Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) Seite 16
- Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung) Seite 21

**Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung**

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

**Kontakt**

Telefon:	035471 851-0
Telefax:	035471 851-55
oder	035471 851-17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

## Gemeinde

### Der Hauptausschuss der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 13.11.2023 folgende Beschlüsse gefasst

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschlussvorlage 2023-99**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 37/1, Flur 1, Gemarkung Pretschen. Die Verwaltung wird beauftragt den Grundstücksverkauf notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschlussvorlage 2023-100**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Märkische Heide beschließt im Vorfeld zum geplanten Grundstücksverkauf des Flurstücks 37/1, Flur 1, Gemarkung Pretschen, die Entbehrlichkeit der Fläche gern. § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschlussvorlage 2023-102**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 264, Flur 1, Gemarkung. Die Verwaltung wird beauftragt den Grundstücksverkauf notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

#### **Nicht öffentlicher Teil**

##### **Beschlussvorlage 2023-103**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Märkische Heide beschließt im Vorfeld zum geplanten Grundstücksverkauf einer Teilfläche des Flurstücks 370, Flur 1, Gemarkung Glietz die Entbehrlichkeit der Fläche gern. § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschlussvorlage 2023-104**

Der Hauptausschuss der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf einer noch zu vermessenden Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 370, Flur 1, Gemarkung. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilungsvermessung zu beauftragen und den Grundstücksverkauf notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**



Dieter Freihoff  
Vorsitzender des Hauptausschusses

### Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Beschlüsse gefasst

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr. 2023-92-Tischvorlage**

Die Gemeinde Märkische Heide beschließt, dass Los 01 – Innentüren- Tischlerarbeiten im Hortgebäude der Grundschule im Ortsteil Gröditsch, an die Tischlerei Nimtz, Zur Kirche 25 in 15913 Märkische Heide OT Wittmannsdorf zu vergeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-105**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, die Eilentscheidung vom 17.11.2023 den Auftrag zur Lieferung eines TSF-W (Tragkraftspritzenfahrzeuges mit Wasser) für die Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide an die Firma Rosenbauer Deutschland GmbH zu genehmigen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-106**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die neue Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs zum 01.01.2024.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-108**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, mit der Bietergemeinschaft 02. Reiter Architekten GmbH mit Kröning und Schröter Part mbH und Petzold Steger Landschafts Architekten die Vergabeverhandlung für die Planungsleistungen Gebäude-, Tragwerks- und Außenanlagenplanung zum Neubau der Kita im Ortsteil Groß Leuthen in der Gemeinde Märkische Heide zu führen und zu vergeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-114**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2024.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-116**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Solarpark Gröditsch II“ im OT Gröditsch aufzustellen. Der Geltungsbereich umfasst das Flurstück 156 in der Flur 1 der Gemarkung Gröditsch. Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-118**

Die Gemeindevertretung beschließt die Gefahren- und Risikoanalyse sowie den Gefahrenabwehrbedarfsplan vom 27.11.2023.

**Der Beschluss wurde mehrheitlich mit 2 Enthaltungen gefasst.**

##### **Beschluss Nr. 2023-119**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:

Der Unternehmensgegenstand der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) und der LWG Wasser und Abwasser GmbH & Co. Beteiligungs-KG (LWG Bet.-KG) wird um den Bereich „Verwertung und die Entsorgung der bei der Trinkwasseraufbereitung und der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Abfälle, insbesondere die ordnungsgemäße Verwertung und Entsorgung von Klärschlamm sowie die damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben der Abfallentsorgung, eingeschlossen auch die Planung, der Bau und der Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverwertung mit integriertem Wertstoffrecycling, insbesondere Phosphorrückgewinnung“ erweitert.

Die Gesellschaftsverträge der LWG und der LWG Bet.-KG sind entsprechend der Anlagen 1 und 2 zu dieser Vorlage anzupassen. Der Gesellschaftervertreter wird beauftragt, in den gesellschaftsrechtlichen Gremien die notwendigen Beschlüsse zur Umsetzung zu fassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**



**Beschluss Nr. 2023-120**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt:

Die LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG (LWG) gründet gemeinsam mit der FWA Frankfurter Wasser- und Abwassergesellschaft mbH und dem TAZV Oderaue zum nächstmöglichen Zeitpunkt die KLAR Kooperation Lausitzer Abwasser Recycling GmbH (KLAR) mit dem Zweck der Verwertung der bei der Abwasserbeseitigung und -aufbereitung anfallenden Klärschlämme und die Entsorgung weiterer dabei anfallender Abfälle, einschließlich der Rückgewinnung von Phosphor aus Klärschlamm. Die Beteiligung der LWG an der KLAR liegt bei 30.000 € Stammkapital. Weitere 10.000 € hält die LWG an der KLAR übergangsweise für die zukünftige Beteiligung Dritter.

Der Bürgermeister wird beauftragt die Gemeindevertretung über das Ergebnis der Überprüfung des Projektfortschritts zu informieren und für das weitere Abstimmungsverhalten in der Gesellschaftsversammlung einen Weisungsbeschluss im Sinne des § 97 Abs. 1 Satz 6 BbgKVerf einzuholen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-121**

Die Gemeindevertretung beschließt den Abschluss einer öffentlich-, rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Ausschreibung von Planungsleistungen, bezüglich des Ausbaus des Radwegenetzes, mit der Gemeinde Unterspreewald und der Gemeinde Schwielochsee, in der vorliegenden Form.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-122**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt die neue Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide zum 01.01.2024.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Nicht öffentlich!****Beschluss Nr. 2023-109**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt im Vorfeld zum geplanten Grundstücksverkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 37/6, Flur 1, Gemarkung Pretschen, die Entbehrlichkeit der Fläche gem. § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-110**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 37/6, Flur 1, Gemarkung Pretschen mit einer Gesamtgröße von 108 m<sup>2</sup>. Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstückserwerb notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-111**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt im Vorfeld zum geplanten Grundstücksverkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 31/4, Flur 1, Gemarkung Pretschen, die Entbehrlichkeit der Fläche gem. § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-112**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf des gemeindeeigenen Flurstücks 31/4, Flur 1, Gemarkung Pretschen, mit einer Gesamtgröße von 7 m<sup>2</sup>. Die Verwaltung wird beauftragt, den Grundstückserwerb notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-113**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt im Vorfeld zum geplanten Grundstücksverkauf einer Teilfläche der gemeindeeigenen Flurstücke 399, Flur 1, Gemarkung Pretschen die Entbehrlichkeit der Fläche gem. § 79 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-115**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Verkauf einer Teilfläche des gemeindeeigenen Flurstücks 399, Flur 1, Gemarkung Pretschen, mit einer Gesamtgröße von ca. 117 m<sup>2</sup>. Die Verwaltung wird beauftragt, die Teilungsvermessung des Flurstücks 399 zu beauftragen und den Grundstückserwerb notariell beurkunden zu lassen.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**

**Beschluss Nr. 2023-117**

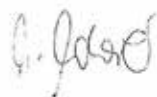
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide stimmt der Planungsanzeige zur B-Plan Änderung „Sondergebiet Erholung - Campingplatz- und Wochenendhausgebiet - Hohenbrück-Neu Schadow, in der vorliegenden Form zu.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**


**Beschluss Nr. 2023-123 Tischvorlage**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschließt den Erwerb eines Multicar M31C HK 4x4 Euro 6, von der Spezialfahrzeuge Lausitz GmbH, Berliner Straße 70, in 03099 Kolkwitz. Gleichzeitig genehmigt sie die dadurch entstehende erhebliche außerplanmäßige Auszahlung.

**Der Beschluss wurde einstimmig gefasst.**



Marita Nowig  
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 27 Abs. 4 des Brandenburgischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (BbgBKG) vom 24.05.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 09], S.197) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19.06.2019 (GVBl. I/19, [Nr. 43], S.25) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide beschlossen.

### § 1 Grundsatz

- (1) Die ehrenamtliche Tätigkeit für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Neben Zuschuss zum Aufwandsersatz und Prämien nach dem Gesetz über die Gewährung von Jubiläumsprämien und pauschalier-tem Aufwandsersatz, die Verleihung von Medaillen für Treue Dienste und die Stiftung von Ehrenzeichen im Brand- und Katastrophenschutz (Prämien und Ehrenzeichengesetz - PrämEhrG) des Landes Brandenburg werden Aufwandsentschädigungen, Ausbildungsentschädigungen und Zuschüsse auf der Grundlage dieser Satzung gewährt.

### § 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

- (1) Die nachstehend aufgeführten Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide erhalten für die regelmäßig anfallenden Tätigkeiten folgende monatliche Aufwandsentschädigung:

Gemeindeführer	160,00 €
1. Stellv. Gemeindeführer	100,00 €
2. Stellv. Gemeindeführer	100,00 €
Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	65,00 €
1. Stellv. Gemeindeführerjugendfeuerwehrwart	25,00 €
Gemeindeführer sicherheitsbeauftragter	25,00 €
Gemeindeführer feuerwehrgerätewart	75,00 €
Gemeindeführer atemschutzgerätewart	70,00 €
Gemeindeführer feuerwehrfunkbeauftragter	25,00 €
Öffentlichkeitsbeauftragter	20,00 €
Informations- und Kommunikationsbeauftragter	30,00 €
Gemeindeführer wäschewart	30,00 €
Ortswehrlöschführer mit ≥ 18 aktive Kameraden	35,00 €
1. Stellv. Ortswehrlöschführer mit ≥ 18 aktive Kameraden	15,00 €
Ortswehrlöschführer mit < 18 aktive Kameraden	30,00 €
1. Stellv. Ortswehrlöschführer mit < 18 aktive Kameraden	10,00 €
Ortswehrlöschführer jugendfeuerwehrwart	20,00 €
1. Stellv. Ortswehrlöschführer jugendfeuerwehrwart	10,00 €

### § 3 Ausbildungsentschädigung

- (1) Der Kreisausbilder und der fachspezifische Ausbilder für Zentralausbildungen der Gemeinde Märkische Heide erhalten für die Ausbildung gemeindeangehöriger Feuerwehrkameraden eine Entschädigung von 15 € pro volle Stunde. Für die Ausbildungsentschädigungen werden maximal 2.900 € jährlich bereitgestellt.

#### § 4 Zahlungsbestimmung

- (1) Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs. 1 werden vierteljährlich am Quartalsende ausbezahlt.
- (2) Die Ausbildungsentschädigungen nach § 3 Abs. 1 werden, nach Durchführung der Ausbildung auf Antrag des Ausbilders sowie nach Bestätigung durch die Wehrführung, ausgezahlt.
- (3) Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide vorübergehend mehrere Funktionen nach § 2 Abs. 1 wahr, erhält er die jeweils hierfür vorgesehene Aufwandsentschädigung.

#### § 5 Zuschüsse

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide gewährt als Anerkennung für die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr im Gemeindegebiet einen Zuschuss von insgesamt 6.000 € jährlich für:
  - a) Jahresdienstversammlung der Wehrführung 400 € jährlich
  - b) Jahresdienstversammlung der Ortsfeuerwehren 4.000 € jährlich
  - c) Würdigung der Alters- und Ehrenabteilung 1.600 € jährlich
- (2) Der Zuschuss für die Jahresdienstversammlung der einzelnen Ortsfeuerwehren nach § 5 Abs. 1 b wird mit einem Schlüssel anhand der aktiven Kameraden zum Stichtag 01.12. des jeweiligen Kalenderjahres ermittelt. Der Auszahlungsbetrag pro aktiven Kameraden beträgt maximal 15 € jährlich.
- (3) Der Zuschuss zur Würdigung der Alters- und Ehrenabteilung nach § 5 Abs. 1 c beträgt maximal 100 € jährlich pro Ortsfeuerwehr.
- (4) Die Auszahlung der Zuschüsse erfolgt nach Vorlage der Originalbelege über die tatsächlichen Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 2 Wochen, spätestens bis zum 28.02. des Folgejahres bei der Verwaltung der Gemeinde Märkische Heide abzurechnen. Dem Zuschuss nach § 5 Abs. 1 b ist neben den Originalbelegen als Nachweis die Einladung zur Jahresdienstversammlung beizufügen.

#### § 6 Wegfall der Aufwandsentschädigung

- (1) Die Zahlung der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 entfällt, wenn ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide länger als 3 Monate seine Funktion nicht wahrnimmt.
- (2) In Abstimmung mit dem Gemeindeführer oder einer seiner Stellvertreter und eines Ortswehrführers kann dem Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr aus schwerwiegenden Gründen (z.B. säumige Dienstdurchführung) die Zahlung der Aufwandsentschädigung durch den Träger des Brandschutzes gekürzt oder versagt werden.
- (3) Tritt ein Angehöriger von seiner Funktion in der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide zurück, wird die Aufwandsentschädigung anteilig nach seiner tatsächlich geleisteten Zeit berechnet.



### § 7 Umfang der Aufwandsentschädigung

- (1) Mit der Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 und der Ausbildungsentschädigung nach § 3 Abs. 1 sind grundsätzlich alle mit der Funktion verbundenen Auslagen (z.B. Fahr- und Reisekosten innerhalb des Zuständigkeitsbereiches, Schreibmaterialien, Kommunikations- und Portogebühren u. ä.) abgegolten.
- (2) Reisekosten außerhalb des Zuständigkeitsbereiches sind nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern nicht durch andere Behörden (z.B. Landesschule oder Technische Einrichtungen des Brand- und Katastrophenschutzes) die Kosten erstattet werden.

### § 8 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Anschrift und Bankverbindung für die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 9 Inkrafttreten

Die Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Aufwandsentschädigungssatzung für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide vom 01.01.2013 außer Kraft.

Märkische Heide, den 12.12.2023



Dieter Freihoff  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), die am 11.12.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Satzung über die Gewährung von Aufwandsentschädigungen für die Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Märkische Heide öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 12.12.2023



Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## **Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs**

Auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Ziffer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit den §§ 1,2,4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S.174) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), alle Gesetze in der jeweils geltenden Fassung, hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide in ihrer Sitzung am 11.12.2023 folgende Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs beschlossen.

### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide überlässt ihre gemeindeeigenen Räumlichkeiten mit Inventar und Außenanlagen sowie Festplätze auf Antrag zur Benutzung an Bürger, Vereine, Organisationen, Firmen oder andere Institutionen.
- (2) Auf der Grundlage des Parteiengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (BGBl. I S. 149) in der jeweils geltenden Fassung ist die Nutzung für Veranstaltungen politischer Parteien, ihrer Nebenorganisationen, politischer Gruppierungen und politischer Vereinigungen ausgeschlossen.
- (3) Die Überlassung erfolgt nur, wenn gemeindliche Belange nicht beeinträchtigt werden und freie Kapazitäten zur Verfügung stehen. Grundsätzlich haben gemeindliche Veranstaltungen Vorrang gegenüber allen anderen Veranstaltungen.
- (4) Für die Überlassung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

### **§ 2 Antragstellung**

- (1) Die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide bedarf einer schriftlichen Erlaubnis. Mündliche Zusagen sind unverbindlich. Der Antrag ist mindestens 14 Tage vor dem geplanten Benutzungstermin in der Gemeindeverwaltung einzureichen. Der Nutzungsantrag ist vollständig auszufüllen, der Charakter der Veranstaltung eindeutig zu erklären und rechtsverbindlich zu unterschreiben.
- (2) Der Antrag kann nur von volljährigen Personen gestellt werden.
- (3) Für regelmäßig stattfindende Veranstaltungen (mindestens 1-mal im Monat oder 8-mal im Jahr) kann ein Nutzungsvertrag für einen längeren Zeitraum geschlossen werden.

### **§ 3 Benutzung**

- (1) Die durch die Gemeinde Märkische Heide erteilte Nutzungserlaubnis ist nicht übertragbar. Räumlichkeiten und Festplätze dürfen nur für den genehmigten Zeitraum und beantragten Zweck genutzt werden.
- (2) Der Nutzungsvertrag ersetzt nicht die für die Veranstaltung eventuell erforderlichen Anzeigen oder Genehmigungen aufgrund von öffentlich-rechtlichen Vorschriften.

### **§ 4 Hausrecht**

- (1) Den Mitarbeitern der Gemeindeverwaltung ist jederzeit Zutritt zu gewähren, sofern es im dienstlichen Interesse erforderlich ist.

- (2) Des Weiteren übt der jeweilige Ortsvorsteher oder in seiner Vertretung ein Ortsbeiratsmitglied im Auftrag der Gemeinde Märkische Heide das Hausrecht aus.
- (3) Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen diese Satzung einzelne Personen aus den Räumlichkeiten zu verweisen und in besonders schweren Fällen die Weiterbenutzung am Benutzungstag zu untersagen.

#### **§ 5 Haftung**

- (1) Für alle anlässlich der Benutzung entstehenden Schäden und Verschmutzungen in den Räumlichkeiten, an deren Einrichtungsgegenständen und an den Außenanlagen haftet der Nutzungsberechtigte. Dieser gilt als Verursacher, insofern nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung seitens der Gemeinde Märkische Heide vorliegt.
- (2) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, verursachte Schäden und Verschmutzungen mittels einer Fachfirma beseitigen zu lassen und die dafür entstandenen Kosten dem Nutzungsberechtigten in Rechnung zu stellen.
- (3) Beim Abhandenkommen oder irreparablen Beschädigungen an Einrichtungsgegenständen ist grundsätzlich der Wiederbeschaffungswert zu erstatten.
- (4) Der Nutzungsberechtigte verpflichtet sich mit dem Nutzungsvertrag, die Gemeinde Märkische Heide von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die anlässlich der genehmigten Nutzung von Dritten geltend gemacht werden.

#### **§ 6 Haftungsausschluss**

- (1) Eine Haftung der Gemeinde Märkische Heide sowie der Bediensteten für Schäden irgendwelcher Art, die dem Nutzungsberechtigten oder seinen Gästen aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen.
- (2) Für durch den Nutzungsberechtigten eingebrachte Gegenstände übernimmt die Gemeinde Märkische Heide keine Haftung.

#### **§ 7 Widerruf und Versagung der Nutzung**

- (1) Der Nutzungsvertrag kann aus wichtigem Grund oder bei Verstoß gegen diese Satzung durch die Gemeindeverwaltung widerrufen werden.
- (2) Eine Nutzung kann untersagt werden, wenn durch die geplante Veranstaltung erhebliche negative Auswirkungen auf die öffentliche Ordnung und Sicherheit in der Gemeinde Märkische Heide zu erwarten sind.

#### **§ 8 Gebührenbefreiung**

- (1) Veranstaltungen der Gemeinde Märkische Heide bzw. der Ortsteile wie Gemeindevertretersitzungen, Sitzungen der Orts- und Seniorenbeiräte, Einwohner- und Feuerwehrversammlungen sowie Dorfgemeinschaftsfeste zur Traditionspflege wie Fastnacht, Frauentag, Osterfeuer, Maibaum, Kinderfest, Ortsteilfest und Kirmes sind gebührenfrei.

#### **§ 9 Gebührenermäßigung**

- (1) Eine Gebührenermäßigung für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten in Höhe von 75 v. H. können gemeindeansässige Vereine (unter Vorlage der aktuellen Freistellungsbescheinigung), ortsansässige kulturelle Interessengemeinschaften und Seniorengruppen beantragen.



### § 10 Gebührenerhebung für die Benutzung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten

- (1) Die zur Vermietung stehenden gemeindeeigenen Objekte werden in die folgenden Kategorien unterteilt:

Kategorie I - Gemeindeobjekte < 60 m<sup>2</sup> mit schlechter Ausstattung

Kategorie II - Gemeindeobjekte ≥ 60 m<sup>2</sup> mit schlechter Ausstattung und < 60 m<sup>2</sup> mit guter Ausstattung

Kategorie III - Gemeindeobjekte ≥ 60 m<sup>2</sup> mit guter Ausstattung

Die Zuordnung der gemeindeeigenen Objekte in die jeweilige Kategorie ist auf der Homepage der Gemeinde Märkische Heide hinterlegt oder kann beim zuständigen Sachbearbeiter erfragt werden.

- (2) Die Gebühr wird tageweise differenziert nach Sommerzeit (Mai bis September) oder Winterzeit (Oktober bis April) erhoben. Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Tag und jedem weiteren Tag 50 v.H. des vollen Nutzungsentgeltes fällig.
- (3) Für die Nutzung der gemeindeeigenen Räumlichkeiten sind folgende Nutzungsgebühren (inklusive Vor- und Nachbereitungszeit) an die Gemeinde Märkische Heide zu entrichten:

Beschreibung	Kategorie I		Kategorie II		Kategorie III	
	Sommerzeit	Winterzeit	Sommerzeit	Winterzeit	Sommerzeit	Winterzeit
Vermietung ein Tag mit Küchenbenutzung	55,00 €	65,00 €	70,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €
Vermietung ein Tag ohne Küchenbenutzung	50,00 €	60,00 €	65,00 €	75,00 €	85,00 €	95,00 €
Vermietung zwei Tage mit Küchenbenutzung	82,50 €	97,50 €	105,00 €	120,00 €	135,00 €	150,00 €
Vermietung zwei Tage ohne Küchenbenutzung	75,00 €	90,00 €	97,50 €	112,50 €	127,50 €	142,50 €
Vermietung drei Tage mit Küchenbenutzung	110,00 €	130,00 €	140,00 €	160,00 €	180,00 €	200,00 €
Vermietung drei Tage ohne Küchenbenutzung	100,00 €	120,00 €	130,00 €	150,00 €	170,00 €	190,00 €

### § 11 Gebührenerhebung für die Benutzung von gemeindeeigenen Jugendclubs

- (1) Für die Benutzung der Jugendclubs im Gemeindegebiet Märkische Heide wird eine Nutzungsgebühr von 25 € pro genehmigte Veranstaltung (Geburtstagsfeier, Schulabschluss, etc.) erhoben. Die regelmäßige Nutzung im Rahmen der Jugendarbeit bleibt hiervon unberührt.

### § 12 Gebührenerhebung für die Benutzung von gemeindeeigenen Festplätzen

- (1) Für die Benutzung von Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide werden folgende Nutzungsgebühren erhoben:

Beschreibung	pro Tag
Festplatz mit Bühne, Tanzfläche und Toilettenanlage	100,00 €
Festplatz mit Bühne, Tanzfläche, ohne Toilettenanlage	75,00 €
Festplatz ohne Bühne, Tanzfläche und Toilettenanlage	10,00 €

### § 13 Nutzung von Versammlungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern

- (1) Die Nutzung von Versammlungsräumen in Feuerwehrgerätehäusern für private Veranstaltungen kann mit einer Ausnahmegenehmigung gestattet werden, insofern die Belange und Aufgaben der Freiwilligen Feuerwehr nach dem Bbg. Brand- und Katastrophenschutzgesetz dadurch nicht beeinträchtigt werden und in dem jeweiligen Ortsteil keine anderen gemeindeeigenen Räumlichkeiten zur Verfügung stehen.
- (2) Die durch die Ausnahmegenehmigung zu entrichtende Gebühr wird nach den Bestimmungen des § 10 erhoben.

### § 14 Datenschutz

- (1) Die Gemeinde Märkische Heide ist berechtigt, nach dieser Satzung die erforderlichen personenbezogenen Daten zu erheben, zu speichern, zu verwenden und zu verarbeiten.
- (2) Erforderliche Daten sind insbesondere Name, Geburtsdatum, Anschrift und Anlass für die Nutzungsgewährung von gemeindeeigenen Räumlichkeiten und Festplätzen.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Brandenburgischen Datenschutzgesetzes (BbgDSG) in der jeweils aktuellen Fassung.

### § 15 Inkrafttreten

Die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs vom 22.03.2005 außer Kraft.


Märkische Heide, den 12.12.2023

  
Dieter Freihoff  
Bürgermeister

### Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18.12.2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S.286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30.06.2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S.6), in Verbindung mit § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Verbandsgemeinden, Ämtern und Landkreisen (Bekanntmachungsverordnung – BekanntmV) vom 01.12.2000 (GVBl. II/00, [Nr. 24], S. 435) zuletzt geändert durch die Verordnung vom 12.01.2022 (GVBl. II/22, [Nr. 2]), die am 11.12.2023 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Satzung über die Benutzung von Räumlichkeiten und Festplätzen der Gemeinde Märkische Heide sowie die Festsetzung des Gebührentarifs öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 12.12.2023

  
Dieter Freihoff  
Bürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung

### Haushaltssatzung der Gemeinde Märkische Heide für das Haushaltsjahr 2024

Auf Grund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11.12.2023, Nr. 2023-114 folgende Haushaltssatzung erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	8.030.900,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	9.455.500,00 €
außerordentlichen Erträge auf	398.900,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	436.400,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	8.180.500,00 €
Auszahlungen auf	9.403.400,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	7.248.100,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	8.172.300,00 €
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	932.400,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.231.100,00 €
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

#### § 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsfördermaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 0 € festgesetzt.



## § 4

Die Hebesätze für die Realsteuern sind durch die Satzung über die Festsetzung der Steuersätze für die Grund- und Gewerbesteuern in der Gemeinde Märkische Heide zuletzt geändert am 09.10.2023 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 330 v. H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 415 v. H.
2. **Gewerbesteuer** 300 v. H.

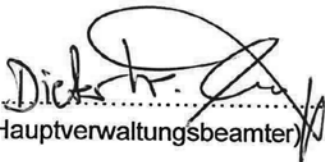
## § 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf **1.000,00 €** festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf **10.000,00 €** festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf **25.000,00 €** festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - a) der Erhöhung des gemäß Haushaltsplan zu erwartenden Fehlbetrages um **472.800,00 €** und
  - b) bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf **150.000,00 €**

festgesetzt.

**Gemäß § 67 Abs. 5 der BbgKVerf hat jeder Bürger das Recht auf Einsichtnahme in die Haushaltssatzung 2024 einschließlich ihrer Anlagen. Sie liegen zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, Schloßstraße 13a im OT Groß Leuthen während der öffentlichen Sprechzeiten aus.**

Märkische Heide, 13.12.2023

  
.....  
(Hauptverwaltungsbeamter)

## TAZ Dürrenhofe

### Bekanntmachung

**Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau fasste am 19.11.2023 folgende Beschlüsse**

#### Öffentlicher Teil

##### **Beschluss Nr.: 20/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden überarbeiteten Wirtschaftsplan für das Jahr 2023.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 21/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den vorliegenden Wirtschaftsplan für das Jahr 2024.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 22/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Trinkwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2023 in Höhe von 72.000,00 € festzusetzen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 23/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt, den Kassenkredit für den Abwasserbereich für das Wirtschaftsjahr 2024 in Höhe von 167.000,00 € festzusetzen. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 24/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Satzung über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung). Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 25/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung (Trinkwassergebührensatzung). Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 4 b) rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft. § 3 Abs. 4 b) tritt abweichend von Abs. 1 am 01.01.2024 in Kraft.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 26/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die vorliegende Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung). Diese Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 27/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die 1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung des TAZ Dürrenhofe/Krugau. Diese tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 28/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung von Investitionen im Abwasserbereich gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

##### **Beschluss Nr.: 29/2023**

Die Verbandsversammlung des TAZ Dürrenhofe/Krugau beschließt die Aufnahme eines Kredites zur Finanzierung von Investitionen im Trinkwasserbereich gemäß der Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde für das Jahr 2024. Nach Angebotsabfrage erhält das wirtschaftlich günstigste Kreditinstitut den Zuschlag. Der Verbandsvorsteher wird beauftragt, die erforderlichen Erklärungen abzugeben.

**Der Beschluss wurde einstimmig mit 6 Ja-Stimmen gefasst.**

*gez. Dieter Freihoff      gez. Werner Hämmerling*  
Verbandsvorsteher      Vorsitzender der Verbandsversammlung

### Öffentliche Bekanntmachung

#### **1. Änderungssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 04.05.2004**

*Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerfG) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6) sowie des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (TAZ Dürrenhofe/Krugau) in ihrer Sitzung am 19.12.2023 beschlossen, die Aufwandsentschädigungssatzung für den Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau (TAZ Dürrenhofe/Krugau) vom 04.05.2004 (veröffentlicht im Amtsblatt für den Landkreis Dahme-Spreewald 11. Jahrgang, Nr. 21 vom 22.07.2004) zu ändern und wie folgt neu zu fassen:*

#### **Artikel 1**

§ 1 Absatz 1; § 2 Absatz 1; werden wie folgt neu gefasst:

##### **§ 1**

#### **Aufwandsentschädigung**

(1) Der ehrenamtliche Verbandsvorsteher erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 114,00 €. Dem Stellvertreter des ehrenamtlichen Verbandsvorstehers wird für die Wahrnehmung dieser Funktion die Aufwandsentschädigung in voller Höhe gewährt, wenn die Vertretungsdauer vier aufeinanderfolgende Wochen überschreitet.

##### **§ 2**

#### **Sitzungsgeld**

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten für ihre Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld von 15,00 €.

##### **§ 5**

#### **Inkrafttreten**

Die 1. Änderungssatzung vom 19.12.2023 zur Aufwandsentschädigungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürren-

hofe/Krugau vom 04.05.2004 tritt rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### Gebührensatzung zur Abwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Abwassergebührensatzung)

Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07 [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:

#### Inhalt:

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Maßstab der Mengengebühr
- § 4 Mengengebühr - Gebührensätze
- § 5 Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 7 Erhebungszeitraum Entstehung der Gebührenschuld
- § 8 Veranlagung und Fälligkeit
- § 9 Auskunftspflicht und Duldungspflicht
- § 10 Anzeigepflicht
- § 11 Ordnungswidrigkeiten
- § 12 Zahlungsverzug
- § 13 Inkrafttreten

#### § 1

##### Grundsatz

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (im Folgenden: Zweckverband) betreibt nach Maßgabe seiner Abwasserbeseitigungssatzung eine zentrale und eine dezentrale Abwasserbeseitigungsanlage als jeweils selbständige öffentliche Einrichtung.

(2) Der Zweckverband erhebt für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Einrichtungen Benutzungsgebühren. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

#### § 2

##### Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlagen Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus dem gleichen Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom alten als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die im Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

#### § 3

##### Maßstab der Mengengebühr

(1) Die Mengengebühr für die zentrale Schmutzwasserentsorgung und für die Entsorgung des Abwassers aus abflusslosen Sammelgruben wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit für die Mengengebühr ist ein Kubikmeter Schmutzwasser.

(2) Als in die zentrale öffentlichen Abwasseranlagen gelangt gelten:

- a) die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge;
- b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge.

(3) Die Wassermengen nach Abs. 2 hat der Gebührenpflichtige dem Zweckverband auf Anforderung (Übersendung von Ablesebriefen) mitzuteilen. Sie sind durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Wasserzähler nachzuweisen. Betreibt der Gebührenpflichtige eine Eigenwasseranlage, so hat er den Wasserzähler auf seine Kosten einzubauen.

(4) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt sind, werden abgesetzt. Der Nachweis der nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangten Wassermenge obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und vom Zweckverband zugelassenen Zwischenzähler, der zeitgleich mit dem Hauptzähler (Abs. 3) abzulesen ist. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Bei gewerblichen Betrieben können für den Nachweis der in der Produktion verbrauchten oder aus sonstigen Gründen nicht eingeleiteten Wassermengen auch sachverständige Gutachten zugelassen werden, die der Gebührenpflichtige vorlegen kann.

(5) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt, so wird die eingeleitete Abwassermenge auf der Grundlage der Einleitung des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(6) Ist ein Wasserzähler nicht vorhanden, so wird auf Grundstücken, die ausschließlich zu Wohnzwecken genutzt werden, der Trinkwasserverbrauch mit einer Mindestmenge von 70 l pro Person und Tag (= 25 m<sup>3</sup> pro Person im Jahr) für die Berechnung angesetzt.

(7) Muss auf einem Grundstück die Entsorgung des Schmutzwassers aus der abflusslosen Sammelgrube innerhalb von nur drei Tagen erfolgen, so wird hierfür ein Eilzuschlag erhoben.

(8) Die Mengengebühr für die Abfuhr des Schlammes aus Kleinkläranlagen wird nach der Menge des aus der Kleinkläranlage entnommenen und abgefahrenen Schlammes berechnet.

#### § 4

##### Mengengebühr - Gebührensätze

(1) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt 5,59 €/m<sup>3</sup>.

(2) Die Mengengebühr für die Inanspruchnahme der dezentralen öffentlichen Abwasseranlage beträgt



- a) für die Entsorgung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben 8,86 €/m<sup>3</sup>
- b) für die Entsorgung von separiertem und nicht separiertem Klärschlamm aus biologischen Kleinkläranlagen 58,49 €/m<sup>3</sup>
- (3) Der Eilzuschlag für die kurzfristige Entleerung abflussloser Gruben gem. § 3 Abs. 7 beträgt 40,82 € pro Eilabfuhr.
- (4) Die Auswahl und Beauftragung des Unternehmens durch die Gebührenpflichtigen mit individueller Abrechnung der Transportkosten ist nicht zulässig.

## § 5

### Grundgebühr

#### Maßstab und Gebührensätze

(1) Für die Inanspruchnahme der zentralen und der dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben. Für die Schlammentsorgung aus Kleinkläranlagen mit einer biologischen Reinigungsstufe wird keine Grundgebühr erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke wird eine Grundgebühr von 6,00 € pro Wohnung und Monat erhoben:

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gemäß Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei ist diejenige Zählergröße zugrunde zu legen, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis), wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (alt)	Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (neu)	Grundgebührensatz
Qn 2,5	Q <sub>3</sub> / 4	6,00 €
Qn 6	Q <sub>3</sub> / 10	14,40 €
Qn 10	Q <sub>3</sub> / 16	24,00 €
Qn 15	Q <sub>3</sub> / 25	36,00 €
Qn 25	Q <sub>3</sub> / 40	60,00 €
Qn 40	Q <sub>3</sub> / 63	96,00 €
Qn 60	Q <sub>3</sub> / 100	144,00 €
Qn 100	Q <sub>3</sub> / 160	240,00 €
Qn 150	Q <sub>3</sub> / 250	360,00 €

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gem. Absatz 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Absatz 2 erhoben.

(7) Wenn ein Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, bestimmt der Zweckverband unter Berücksichtigung gleich-

artiger Grundstücke und Nutzungen die Größe des erforderlichen Wasserzählers. Dabei wird für ein Einfamilienhaus oder einen Bungalow ein Wasserzähler mit der Zählernennleistung Q<sub>3</sub> 4 (Qn 2,5) angenommen. Bei gewerblich und bei in ähnlicher Weise genutzten Grundstücken wird die erforderliche Zählernennleistung nach der Art des Gewerbes oder der sonstigen Nutzung, dem Wasserverbrauch vergleichbarer Grundstücke und der auf solchen Grundstücken typischerweise verwendeten Zählernennleistung bestimmt.

## § 6

### Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an eine der öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen ist oder der öffentlichen Abwasseranlage von dem Grundstück Schmutzwasser zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Grundstücksanschluss beseitigt wird oder die Zuführung von Schmutzwasser in die öffentliche Abwasseranlage auf Dauer nicht mehr erfolgt.

## § 7

### Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebährensschuld

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach dem durch Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauch berechnet, so gilt die Ableseperiode als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebährensschuld entsteht mit dem Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährensschuld am Ende des Benutzungsverhältnisses.

## § 8

### Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebährensschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Abschlagszahlung gem. Absatz 2. Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartende Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zum 28.02.; 30.04.; 30.06.; 31.08.; 31.10. und 27.12. jedes Jahres fällig.

(3) Ist ein Fälligkeitszeitpunkt bei Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(4) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresschmutzwassermenge fest. Die Vorauszahlungsbeträge sind innerhalb des nächsten Erhebungszeitraumes zu dem angegebenen Zeitpunkt so lange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt ist. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(5) Entsteht die Gebährensschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, kann der Zweckverband die Vorauszahlungen durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 9

### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Gebührenpflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## § 10 Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne dieser Satzung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 9 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
2. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
3. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
4. entgegen § 10 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder
5. entgegen § 10 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. (1) mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Betroffene aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reichen die in Satz 1 genannten Beträge hierfür nicht aus, so können sie überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Verbandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 12 Zahlungsverzug

Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

## § 13 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.12.2017 nebst ihren Änderungssatzungen außer Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

## Öffentliche Bekanntmachung

### Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung)

*Auf Grund der §§ 3, 12 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 59 ff. des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, [Nr. 20]), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 04. Dezember 2017 (GVBl. I/17, [Nr. 28]) hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:*

#### Inhalt:

- § 1 Öffentliche Einrichtung
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Anschluss- und Benutzungsrecht
- § 4 Anschlusszwang
- § 5 Befreiung vom Anschlusszwang
- § 6 Benutzungszwang
- § 7 Befreiung vom Benutzungszwang
- § 8 Art der Versorgung
- § 9 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen
- § 10 Haftung bei Versorgungsstörungen
- § 11 Grundstücksbenutzung
- § 12 Hausanschluss
- § 13 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze
- § 14 Anlage des Anschlussberechtigten
- § 15 Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 16 Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten
- § 17 Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchseinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten
- § 18 Zutrittsrecht
- § 19 Technische Anschlussbedingungen
- § 20 Messung
- § 21 Nachprüfung der Messeinrichtungen
- § 22 Ablesung
- § 23 Verwendung des Wassers
- § 24 Beendigung der Benutzung
- § 25 Einstellung der Versorgung
- § 26 Auskunfts- und Mitteilungspflichten
- § 27 Ordnungswidrigkeiten
- § 28 In-Kraft-Treten

**§ 1****Öffentliche Einrichtung**

(1) Dem Zweckverband obliegt in seinem Verbandsgebiet die Aufgabe der Versorgung mit Trinkwasser.

(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben plant, errichtet, unterhält, erneuert und betreibt der Zweckverband eine öffentliche Einrichtung zur Trinkwasserversorgung.

(3) Anlagen und Einrichtungen, die im Eigentum Dritter stehen, sind Bestandteil der öffentlichen Einrichtung, wenn sich der Zweckverband dieser Anlagen für die Erfüllung seiner Aufgaben bedient.

**§ 2****Begriffsbestimmungen**

Im Sinne dieser Satzung bedeuten:

## 1. Grundstück:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchs handelt.

## 2. Anschlussberechtigte:

Anschlussberechtigte sind natürliche und juristische Personen, die Eigentümer eines Grundstücks im Verbandsgebiet sind. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Dem Grundstückseigentümer oder Erbbauberechtigten sind gleichgestellt Wohnungseigentümer, Wohnungserbbauberechtigte und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte.

## 3. Öffentliche Wasserversorgungseinrichtung:

Zur öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung gehören alle Anlagen, die zur Versorgung mit Wasser notwendig sind und dem allgemeinen Gebrauch dienen. Dazu gehören das gesamte Leitungsnetz (ohne die Anschlussleitungen) und das Wasserwerk einschließlich aller technischen Einrichtungen.

## 4. Grundstücksanschluss

Der Grundstücksanschluss ist die Anschlussleitung von der Anbohrstelle der öffentlichen Wasserleitung bis zur Grundstücksgrenze. Der Grundstücksanschluss ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

## 5. Hausanschluss:

Der Hausanschluss ist die Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Grundstücksgrenze und endet mit der Hauptabsperrvorrichtung vor dem Wasserzähler. Der Hausanschluss steht im Eigentum des Anschlussberechtigten und ist nicht Bestandteil der öffentlichen Einrichtung.

**§ 3****Anschluss- und Benutzungsrecht**

(1) Jeder Anschlussberechtigte ist nach Maßgabe dieser Satzung berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Wasser in Trinkwasserqualität zu verlangen (Anschluss- und Benutzungsrecht).

(2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Es obliegt dem Zweckverband, über die Änderung oder Erweiterung seines Leitungsnetzes zu entscheiden.

(3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn der Anschluss wegen der Lage des Grundstücks oder aus technischen und betriebli-

chen Gründen nicht ohne erhebliche Schwierigkeiten herzustellen oder zu betreiben ist.

(4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Abs. 2 und 3, sofern der Anschlussberechtigte sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Kosten zu übernehmen und auf Verlangen Sicherheit zu leisten.

**§ 4****Anschlusszwang**

Jeder Anschlussberechtigte eines Grundstückes, auf welchem Trinkwasser verbraucht wird, ist verpflichtet, dieses Grundstück an die öffentlichen Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn es an eine öffentliche Straße, einen Weg oder Platz mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzt oder seinen unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße, Weg oder Platz durch einen Privatweg hat.

**§ 5****Befreiung vom Anschlusszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Anschlusszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn ihm der Anschluss auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung vom Anschlusszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen. Er ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Aufforderung zum Anschluss zu stellen.

(2) Die Befreiung vom Anschlusszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder mit sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

**§ 6****Benutzungszwang**

Jeder Anschlussberechtigte ist verpflichtet, auf Grundstücken, die an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind, den gesamten Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang).

**§ 7****Befreiung vom Benutzungszwang**

(1) Der Anschlussberechtigte kann auf Antrag vom Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit werden, wenn der Anschluss ihm auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.

(2) Der Zweckverband räumt dem Anschlussberechtigten darüber hinaus im Rahmen des ihm wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.

(3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

(4) Die Befreiung oder Teilbefreiung vom Benutzungszwang kann unter Bedingungen, Auflagen oder sonstigen Nebenbestimmungen erteilt werden.

(5) Der Anschlussberechtigte hat dem Zweckverband vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkung in die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen möglich ist.

**§ 8****Art der Versorgung**

(1) Das Wasser muss den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik für die vereinbarte Bedarfsart (Trink- oder Betriebswasser) entsprechen. Der Zweckverband ist verpflichtet, das Wasser unter dem Druck zu liefern, der für eine einwandfreie Deckung des üblichen Bedarfs in dem



betreffenden Versorgungsgebiet erforderlich ist. Der Zweckverband ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Dabei sind die Belange des Anschlussberechtigten möglichst zu berücksichtigen.

(2) Stellt der Anschlussberechtigte Anforderungen an Beschaffenheit und Druck des Wassers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen.

## § 9

### Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

(1) Der Zweckverband ist verpflichtet, Wasser im vereinbarten Umfang jederzeit am Ende der Anschlussleitung zum Grundstücks- bzw. Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Dabei wird ein Betriebsdruck von 4,5 bis 6,0 bar gewährleistet. Bei Bedarf ist ein Druckminderer einzubauen. Dies gilt nicht:

- a) soweit zeitliche Beschränkungen zur Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung erforderlich oder sonst nach dieser Satzung vorbehalten sind;
- b) soweit und solange der Zweckverband an der Versorgung durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

(2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebs-notwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Zweckverband hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.

(3) Der Zweckverband hat die Anschlussberechtigten bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht der Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung

- a) nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Zweckverband dies nicht zu vertreten hat oder
- b) die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

## § 10

### Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) Für Schäden, die ein Anschlussberechtigter durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet der Zweckverband aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis oder unerlaubter Handlung im Falle

- a) der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussberechtigten, es sei denn, dass der Schaden von dem Zweckverband oder von einem seiner Bediensteten oder einem Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist;
- b) der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder von einem seiner Bediensteten oder eines Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist;
- c) eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Zweckverbandes oder eines vertretungsberechtigten Organs verursacht worden ist.

§ 831 Absatz 1 Satz 2 BGB ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15,00 €.

(3) Ist der Anschlussberechtigte berechtigt, das gelieferte Wasser an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten der Belieferung einen Schaden, so haftet der Zweckverband dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Anschlussberechtigten aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.

(4) Leitet der Anschlussberechtigte das Wasser an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Abs. 1 und 2 vorgesehen sind. Der Zweckverband hat den Anschlussberechtigten hierauf bei Begründung des öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnisses besonders hinzuweisen.

(5) Der Anschlussberechtigte hat den Schaden unverzüglich dem Zweckverband mitzuteilen. Leitet der Anschlussberechtigte das gelieferte Wasser an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

## § 11

### Grundstücksbenutzung

(1) Die Anschlussberechtigten haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu-, Fort- und Weiterleitung von Wasser über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen sind oder die vom Anschlussberechtigten im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der öffentlichen Wasserversorgung genutzt werden oder für die die Möglichkeit der öffentlichen Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme des Grundstücks den Anschlussberechtigten mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Anschlussberechtigte ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Zweckverband zu tragen. Dies gilt nicht, soweit die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen. Das Überbauen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch den Anschlussberechtigten ist nicht zulässig.

(4) Wird der Wasserbezug eingestellt, so hat der Anschlussberechtigte die Entfernung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Zweckverbandes noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.

(5) Anschlussberechtigte, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Zweckverbandes die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks im Sinne der Absätze (1) und (4) beizubringen.

(6) Die Absätze (1) bis (5) gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

## § 12

### Hausanschluss

(1) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussberechtigten und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Zweckverband bestimmt.

(2) Sie werden ausschließlich vom Zweckverband hergestellt,

erneuert, verändert, beseitigt und unterhalten. Sie müssen zugänglich sein und von dem Anschlussberechtigten vor Beschädigung geschützt werden.

(3) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undicht werden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Zweckverband von dem Anschlussberechtigten unverzüglich schriftlich oder mündlich mitzuteilen.

### § 13

#### Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Der Zweckverband kann verlangen, dass der Anschlussberechtigte auf eigene Kosten nach seiner Wahl auf seinem Grundstück einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

- a) das Grundstück unbebaut oder
- b) die Versorgung des Gebäudes mit Anschlussleitungen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können oder
- c) kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Anschlussberechtigte ist verpflichtet, die Einrichtungen in einem ordnungsgemäßen Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

(3) Der Anschlussberechtigte kann die Verlegung der Einrichtungen auf seine Kosten verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind und die Verlegung ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung nicht möglich ist.

(4) § 11 Abs. (5) dieser Satzung gilt entsprechend.

### § 14

#### Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Für die ordnungsgemäße Einrichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss (Wasserzählerausgangsventil) mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Zweckverbandes, ist der Anschlussberechtigte verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlageteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

(2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch den Zweckverband oder durch ein vom Zweckverband beauftragtes Installationsunternehmen erfolgen. Der Zweckverband ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

(3) Anlageteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlageteile, die zur Anlage des Anschlussberechtigten gehören, unter Plomben Verschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des Zweckverbandes zu veranlassen.

(4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer anerkannten Prüfstelle (z. B. DIN-DVGW, DVGW oder GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

### § 15

#### Inbetriebsetzung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband oder dessen Beauftragte schließen die Anlage des Anschlussberechtigten an das Leitungsnetz an und setzen sie in Betrieb.

(2) Jede Inbetriebnahme der Anlage ist beim Zweckverband über das Installationsunternehmen zu beantragen.

### § 16

#### Überprüfung der Anlage des Anschlussberechtigten

(1) Der Zweckverband ist berechtigt, die Anlage des Anschlussberechtigten vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussberechtigten auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Zweckverband berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern. Bei Gefahr für Leib und Leben ist er hierzu verpflichtet.

(3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlagen sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt der Zweckverband keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn er bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib und Leben darstellen.

### § 17

#### Betrieb, Erweiterung und Änderung der Anlage und Verbrauchereinrichtungen des Anschlussberechtigten; Mitteilungspflichten

(1) Anlagen und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentliche Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. Das Überbauen von öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch den Anschlussberechtigten ist nicht zulässig.

(2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen, soweit sich dadurch Größen für die Gebührenbemessung ändern oder sich die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

### § 18

#### Zutrittsrecht

Der Anschlussberechtigte hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 14 genannten Einrichtungen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Satzung, insbesondere zur Ablesung oder zur Ermittlung der Grundlage für die Gebührenbemessung erforderlich ist.

### § 19

#### Technische Anschlussbedingungen

Der Zweckverband ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und an andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Leitungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Zweckverbandes abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.

### § 20

#### Messung

(1) Der Zweckverband stellt die vom Anschlussberechtigten verbrauchte Wassermenge durch Messeinrichtungen fest, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen.

(2) Der Zweckverband hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Messung der verbrauchten Wassermenge gewährleistet

tet wird. Er bestimmt die Art, Zahl und Größe sowie die Anbringung der Messeinrichtung. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Zweckverbandes. Er hat den Anschlussberechtigten anzuhören und dessen berechnete Interessen zu wahren. Er ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussberechtigten die Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist. Der Anschlussberechnete ist verpflichtet, die Kosten zu tragen.

(3) Der Anschlussberechnete haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Messeinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Zweckverband unverzüglich mitzuteilen. Er ist verpflichtet, die Einrichtungen vor Abwasser, Schmutz und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

### § 21

#### Nachprüfung der Messeinrichtungen

(1) Der Anschlussberechnete kann jederzeit die Nachprüfungen durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 6 Abs. 2 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussberechnete den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Zweckverband, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Zweckverband zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, in den übrigen Fällen dem Anschlussberechtigten.

### § 22

#### Ablesung

(1) Die Messeinrichtungen werden möglichst in gleichen Zeitabständen von Beauftragten des Zweckverbandes oder auf Verlangen des Zweckverbandes vom Anschlussberechtigten selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.

(2) Solange der Beauftragte des Zweckverbandes die Räume des Anschlussberechtigten nicht zum Zweck der Ablesung betreten kann, darf der Zweckverband den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

### § 23

#### Verwendung des Wassers

(1) Das Wasser wird nur für die eigenen Zwecke des Anschlussberechtigten zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Zweckverbandes zulässig. Sie muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegend versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(2) Das Wasser darf für alle Zwecke verwendet werden, soweit nicht in dieser Satzung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher oder behördlicher Vorschriften Beschränkungen vorgesehen sind. Der Zweckverband kann die Verwendung für bestimmte Zwecke beschränken, soweit es zur Sicherstellung der allgemeinen Wasserversorgung erforderlich ist.

(3) Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser ist bei dem Zweckverband vor Beginn der Bauarbeiten zu beantragen. Entsprechendes gilt für Anschlüsse zu sonstigen vorübergehenden Zwecken.

(4) Soll Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschzweck, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden, sind hierfür Hydrantenstandrohre des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen.

(5) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse

eingerrichtet werden, sind über ihre Anlegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Zweckverband zu treffen.

### § 24

#### Beendigung der Benutzung

(1) Will ein Anschlussberechtigter, der zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug vollständig einstellen, so hat er dies spätestens zwei Wochen vor der Einstellung dem Zweckverband schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Anschlussberechtigter, der zum Anschluss oder zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen verpflichtet ist, den Wasserbezug zeitweilig einstellen, so hat er beim Zweckverband schriftlich die Befreiung nach den Bestimmungen dieser Satzung zu beantragen.

(3) Jeder Wechsel des Anschlussberechtigten ist dem Zweckverband unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(4) Wird der Wasserverbrauch ohne schriftliche Mitteilung im Sinne von Abs. (1) oder vor Erteilung der Befreiung eingestellt, so haftet der Anschlussberechnete dem Zweckverband für die Erfüllung sämtlicher sich aus der Satzung ergebenden Verpflichtungen.

(5) Der Anschlussberechnete kann eine zeitweilige Absperrung seines Anschlusses verlangen, ohne damit das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis aufzulösen.

### § 25

#### Einstellung der Versorgung

(1) Der Zweckverband ist berechnigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Anschlussberechnete den Bestimmungen dieser Satzung zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwehren;
- den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringen der Messeinrichtung zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichtzahlung einer fälligen Abgabeschuld trotz Mahnung, ist der Zweckverband berechnigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussberechnete darlegt, dass die Folgen der Einstellung in keinem Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussberechnete seinen Verpflichtungen nachkommt.

(3) Der Zweckverband hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Anschlussberechnete die Kosten der Einstellung und der Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat.

### § 26

#### Auskunfts- und Mitteilungspflichten

Jeder Anschlussberechnete ist verpflichtet, die zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung notwendigen Angaben gegenüber dem Zweckverband und einen Beauftragten zu machen.



**§ 27****Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig gem. § 3 Abs. 2 BbgKVerf handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

1. § 4 ein Grundstück nicht oder nicht rechtzeitig an die öffentliche Wasserversorgung anschließt;
2. § 6 nicht seinen gesamten Wasserbedarf der öffentlichen Wasserversorgung entnimmt, obwohl ihm keine Befreiung oder Teilbefreiung gem. § 7 erteilt wurde;
3. § 7 Abs. 5 dem Zweckverband nicht vor der Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung macht;
4. § 12 Abs. 3 Beschädigungen des Hausanschlusses nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
5. § 14 Abs. 2 bei der Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Wasseranlage die Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie die anerkannten Regeln der Technik nicht beachtet;
6. § 17 Abs. 1 Anlagen und Verbrauchseinrichtungen so betreibt, dass Störungen anderer Anschlussberechtigter, störende Rückwirkungen auf öffentlichen Wasserversorgungsanlagen des Zweckverbandes oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers eintreten oder öffentliche Wasserversorgungsanlagen überbaut;
7. § 17 Abs. 2 Erweiterungen und Änderungen seiner Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen nicht unverzüglich dem Zweckverband mitteilt;
8. § 18 den Beauftragten des Zweckverbandes das Zutrittsrecht verweigert;
9. § 23 Abs. 1 Wasser an Dritte ohne schriftliche Zustimmung des Zweckverbandes weiterleitet;
10. § 23 Abs. 2 den angeordneten Beschränkungen bei Verwendung des Wassers zuwiderhandelt;
11. § 23 Abs. 4 Wasser aus öffentlichen Hydranten zu anderen vorübergehenden Zwecken als zum Feuerlöschen entnimmt, ohne hierfür ein Hydrantenstandrohr des Zweckverbandes mit Wasserzähler zu benutzen;
12. § 26 keine Angaben zur ordnungsgemäßen Gewährleistung der Wasserversorgung macht bzw. keine entsprechenden Nachweise einreicht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis 1.000,00 € geahndet werden.

(3) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung. Die zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Satz 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher / die Vorstandsvorsteherin.

**§ 28****In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau über die Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser und den Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen (Trinkwassersatzung) vom 25.01.2018 außer Kraft.

Märkische Heide, den 19.12.2023

gez. Dieter Freihoff  
Verbandsvorsteher

**Öffentliche Bekanntmachung****Gebührensatzung zur Trinkwassersatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau (Trinkwassergebührensatzung)**

*Auf Grund der §§ 3 und 28 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 30. Juni 2022 (GVBl. I/22, [Nr. 18], S. 6), des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14, [Nr. 32], S. 2), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 38]) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2004 (GVBl. I/04, [Nr. 08], S. 174), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, [Nr. 36]), hat die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau in ihrer Sitzung am 19.12.2023 die folgende Satzung beschlossen:*

**Inhalt:**

- § 1 Grundsatz
- § 2 Gebührenpflichtiger
- § 3 Verbrauchsgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 4 Grundgebühr – Maßstab und Gebührensätze
- § 5 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht
- § 6 Erhebungszeitraum, Entstehung der Bührensschuld
- § 7 Veranlagung und Fälligkeit
- § 8 Auskunfts- und Duldungspflicht
- § 9 Anzeigepflicht
- § 10 Ordnungswidrigkeiten
- § 11 Zahlungsverzug
- § 12 In-Kraft-Treten

**§ 1****Grundsatz**

(1) Der Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/Krugau, (im Folgenden: Zweckverband) betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Versorgung der Grundstücke in seinem Verbandsgebiet mit Trinkwasser.

(2) Der Zweckverband erhebt Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme dieser öffentlichen Anlage. Diese setzen sich aus einer Grund- und einer Mengengebühr zusammen.

**§ 2****Gebührenpflichtiger**

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, dem Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird.

Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht oder einem sonstigen dinglichen Nutzungsrecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte bzw. der sonstige dinglich Berechtigte.

(2) Mehrere aus gleichem Rechtsgrund Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

(3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit dem Zeitpunkt der Rechtsnachfolge auf den Rechtsnachfolger über. Die Rechtsnachfolge ist dem Zweckverband sowohl vom bisherigen als auch vom neuen Gebührenpflichtigen unverzüglich anzuzeigen. Versäumt der bisher Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum vom Eintritt der Rechtsnachfolge bis zum Eingang der Mitteilung beim Zweckverband anfallen, neben dem neuen Pflichtigen als Gesamtschuldner.

**§ 3****Verbrauchsgebühr****Maßstab und Gebührensätze**

(1) Die Verbrauchsgebühr wird nach der Menge des aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage entnommenen Wassers berechnet. Berechnungseinheit ist ein Kubikmeter Wasser.

Die Menge des entnommenen Wassers wird durch einen geeichten und von dem Zweckverband zugelassenen Wasserzähler ermittelt.

(2) Hat ein Wasserzähler nicht oder nicht richtig angezeigt oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die verbrauchte Wassermenge unter Berücksichtigung des Verbrauchs des Vorjahres und der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.

(3) Wenn ein geeichter Wasserzähler auf dem Grundstück nicht vorhanden ist, wird ein Trinkwasserverbrauch von 70 l pro auf dem Grundstück gemeldeter Person und Tag berechnet. Das entspricht 25 m<sup>3</sup> pro Person im Jahr.

(4) Die Verbrauchsgebühr beträgt

- a) ab dem 01.01.2023 1,46 €/m<sup>3</sup> incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.
- b) ab dem 01.01.2024 1,61 €/m<sup>3</sup> incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von 7 %.

(5) Die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung darf ausschließlich über Standrohre des Zweckverbandes zum Anschluss an Hydranten erfolgen, die dieser auf Antrag zur Verfügung stellt.

Eine vorübergehende Inanspruchnahme ist insbesondere gegeben bei der Durchführung von Baumaßnahmen, bei kulturellen Veranstaltungen sowie Messen und Märkten. Für die Bereitstellung der vorübergehenden Wasserversorgung wird eine Bereitstellungsgebühr in Höhe von 16,41 € je Tag erhoben. Als Kautions für das Standrohr hat der Antragsteller 500,00 € zu hinterlegen. Die Gebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

**§ 4****Grundgebühr****Maßstab und Gebührensätze**

(1) Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Trinkwasseranlage wird eine Grundgebühr zur teilweisen Deckung der Vorhaltekosten erhoben.

(2) Für ausschließlich zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke beträgt die Grundgebühr pro Wohnung und Monat: 5,50 €

incl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von 7%.

(3) Eine Wohnung im Sinne dieser Satzung besteht mindestens aus einem Wohn-, Schlaf- oder Aufenthaltsraum, einer Küche oder Kochnische (auch innerhalb des Wohn- oder Aufenthaltsraums) sowie einer Toilette und einer Waschmöglichkeit (z. B. Waschbecken, Dusche, Badewanne). Sie muss abgeschlossen sein, d. h. durch eine verschließbare Wohnungstür vom Freien, einem Flur oder einem anderen Vorraum oder Treppenhaus getrennt sein. Wohnungen in Wohngebäuden mit nicht mehr als zwei Wohnungen brauchen nicht abgeschlossen sein.

(4) Für überwiegend zu Wohnzwecken genutzte oder nutzbare Grundstücke werden die Grundgebühren gem. Absatz 2 erhoben. Zusätzlich wird für jede abgeschlossene, selbständig genutzte oder nutzbare Einheit, die gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt wird oder genutzt werden kann (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) eine Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Dabei wird diejenige Zählergröße zugrunde gelegt, die erforderlich ist, um den Wasserbedarf der jeweiligen gewerblichen oder sonstigen Einheit zu decken.

(5) Für Grundstücke, die ausschließlich industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken (z. B. Werkstatt, Büro, Laden, öffentliche Einrichtung, Praxis) genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr nach dem Nenndurchfluss des eingebauten Wasserzählers berechnet. Die Grundgebühr beträgt bei einem Wasserzähler der Größe

Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (alt)	Zähler Bezeichnung und Zähler Größe (neu)	Grundgebührensatz
Qn 2,5	Q <sub>3</sub> / 4	5,50 €
Qn 6	Q <sub>3</sub> / 10	13,20 €
Qn 10	Q <sub>3</sub> / 16	22,00 €
Qn 15	Q <sub>3</sub> / 25	33,00 €
Qn 25	Q <sub>3</sub> / 40	55,00 €
Qn 40	Q <sub>3</sub> / 63	88,00 €
Qn 60	Q <sub>3</sub> / 100	132,00 €
Qn 100	Q <sub>3</sub> / 160	220,00 €
Qn 150	Q <sub>3</sub> / 250	330,00 €

Die Grundgebühr enthält die gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von 7 %.

(6) Für Grundstücke, die überwiegend industriell, gewerblich oder zu sonstigen Zwecken genutzt werden oder genutzt werden können, wird die Grundgebühr gem. Abs. 5 erhoben. Zusätzlich wird für jede vorhandene Wohnung eine Grundgebühr gem. Abs. 2 erhoben.

**§ 5****Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

Die Gebührenpflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist oder dem Grundstück Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage zugeführt wird. Die Gebührenpflicht endet, sobald der Hausanschluss beseitigt wird und die Zuführung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage auf Dauer endet.

**§ 6****Erhebungszeitraum, Entstehung der Gebährenschild**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird die Gebühr nach der durch Wasserzähler ermittelten Wassermenge berechnet, so gilt die Ableseperiode des Wasserzählers als Erhebungszeitraum.

(2) Die Gebährenschild entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebährenschild am Ende des Benutzungsverhältnisses.

**§ 7****Veranlagung und Fälligkeit**

(1) Die Gebühr wird nach dem Entstehen der Gebährenschild durch Gebührenbescheid festgesetzt und erhoben. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung gem. Abs. 2. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes zu erwartender Gebühr sind Vorauszahlungen zu leisten. Diese werden regelmäßig mit dem Gebührenbescheid nach Abs. 1 auf der Grundlage der Vorjahresdaten festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid festgesetzten Höhe jeweils zum 28.02., 30.04., 30.06., 31.08., 31.10. und 27.12. des Jahres fällig.

(3) Fehlt eine Vorjahresabrechnung, so setzt der Zweckverband die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresmenge fest. Vorauszahlungen können auf begründeten Antrag des Gebührenpflichtigen zum Zwecke der Anpassung an den tatsächlichen oder vermutlich künftigen Jahresverbrauch geändert werden.

(4) Ist einer der in Abs. 2 genannten Zeitpunkte für die Fälligkeit der Vorauszahlung bei der Bekanntgabe des Abgabenbescheides bereits überschritten, wird der auf dieses Fälligkeitsdatum entfallende Betrag einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(5) Entsteht die Gebührenschuld erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so kann der Zweckverband die Vorauszahlung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen.

## § 8

### Auskunfts- und Duldungspflicht

(1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben dem Zweckverband und dessen Beauftragte jede und jederzeit Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben erforderlich ist und die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen zur Einsichtnahme zu überlassen.

(2) Der Zweckverband und dessen Beauftragte können an Ort und Stelle ermitteln. Die nach Abs. 1 zur Auskunft verpflichteten Personen haben dies zu ermöglichen und im erforderlichen Umfang zu unterstützen. Der Abgabepflichtige hat weiterhin den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen zu gestatten, insbesondere auch das Betreten und Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken zu dulden.

## § 9

### Anzeigepflicht

(1) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist dem Zweckverband oder dessen Beauftragten durch den Gebührenpflichtigen innerhalb eines Monats nach Kenntnis schriftlich anzuzeigen.

(2) Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, welche die Berechnung der Abgaben beeinflussen können, so hat der Gebührenpflichtige dies unverzüglich dem Zweckverband schriftlich anzuzeigen. Dieselbe Verpflichtung besteht für ihn auch, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.

## § 10

### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 15 Abs. 1 und 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a. § 3 Abs. 5 S. 1 die vorübergehende Inanspruchnahme der Wasserversorgung über einen Hydranten zu anderen Zwecken als zum Feuerlöschen aufnimmt, ohne gegenüber dem Zweckverband einen Antrag auf Zurverfügungstellung eines Standrohres zum Anschluss an den Hydranten gestellt zu haben,
- b. entgegen § 8 Abs. 1 eine Auskunft, die für die Festsetzung der Erhebung der Abgaben erforderlich ist, nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt oder die zum Nachweis erforderlichen Unterlagen nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Einsichtnahme überlässt,
- c. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 1 Ermittlungen des Zweckverbandes oder dessen Beauftragten an Ort und Stelle auf dem Grundstück nicht ermöglicht oder nicht in dem erforderlichen Umfang unterstützt,
- d. entgegen § 8 Abs. 2 Satz 2 den Beauftragten des Zweckverbandes den Zutritt zu den Mess- und Zählleinrichtungen nicht gestattet oder das Betreten oder Befahren des veranlagten Grundstücks zu Ermittlungszwecken nicht duldet,
- e. entgegen § 9 Abs. 1 einen Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt oder

f. entgegen § 9 Abs. 2 Anlagen, welche die Berechnung der Abgabe beeinflussen, deren Neuanschaffung, deren Änderung oder deren Beseitigung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht der in Satz 1 genannte Betrag hierfür nicht aus, so kann er überschritten werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Vorstandsvorsteher des Zweckverbandes.

## § 11

### Zahlungsverzug

(1) Rückständige Gebühren werden nach Maßgabe des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes Brandenburg eingezogen. Säumniszuschläge, Aussetzungs- und Stundungszinsen werden nach Maßgabe der Abgabenordnung (AO) erhoben.

(2) Bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung ist der Zweckverband berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach schriftlicher Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnehmer nachweist, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zu der Schwere der Vertragsverletzung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Anschlussnehmer seinen Verpflichtungen zukünftig nachkommt.

(3) Der Zweckverband oder seine Beauftragten können einen Durchflussminderer (Tagesdurchfluss 10 l/Tag) einbauen. Bei Abwesenheit des Anschlussnehmers oder Verweigerung des Zutrittsrechts wird der Grundstücksanschluss an der Versorgungsleitung dauerhaft und kostenpflichtig durchtrennt.

## § 12

### In-Kraft-Treten

(1) Diese Satzung tritt mit Ausnahme von § 3 Abs. 4 b) rückwirkend zum 01.01.2023 in Kraft.

(2) § 3 Abs. 4 b) tritt abweichend von Abs. 1 am 01.01.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Trinkwassergebührensatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau vom 14.12.2017 nebst ihrer Änderungssatzung außer Kraft.

Märkische Heide, 19.12.2023

*gez. Dieter Freihoff*  
Verbandsvorsteher



**Ansprechpartner in der Gemeindeverwaltung**

Stand: 01.10.2023

**Postanschrift:** Gemeinde Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide**Zentrale:** 035471 / 851 – 0**Homepage:** www.maerkische-heide.de

<b>Bürgermeister</b>	<b>Herr Freihoff</b>	<b>035471 / 851 – 0</b>	<b>buergermeister@maerkische-heide.de</b>
Sekretariat / Archiv	Frau Koch	035471 / 851 – 11	info@maerkische-heide.de
<b>Bauamt</b>			
<b>Bereichsleiterin</b>	<b>Frau Feige</b>	035471 / 851 – 30	<b>a.feige@maerkische-heide.de</b>
Liegenschaftsverwaltung	Herr Zoschencz	035471 / 851 – 32	s.zoschencz@maerkische-heide.de
Immobilienverwaltung/ Baumpflege	Frau Graßmann	035471 / 851 – 33	a.grassmann@maerkische-heide.de
<b>Ordnungsamt</b>			
<b>Bereichsleiterin</b>	<b>Frau Herse</b>	035471 / 851 – 40	e.herse@maerkische-heide.de
Ordnungsamt / Außendienst	Herr Paulick	035471 / 851 – 47	s.paulick@maerkische-heide.de
KITA / Schule	Frau George	035471 / 851 – 14	kita@maerkische-heide.de
Einwohnermeldeamt	Herr Miethling	035471 / 851 – 43	ewo-gewerbe@maerkische-heide.de
Gewerbe	Frau Herse	035471 / 851 – 40	gewerbe@maerkische-heide.de
Feuerwehr	Frau Gamradt-Kohts	035471 / 851 – 44	k.gamradt-kohts@maerkische-heide.de
Standesamt	Frau Herse	035471 / 851 – 40	standesamt@maerkische-heide.de
Tourismus / Kultur / Wahlen	Frau Richter	035471 / 851 – 13	tourismus@maerkische-heide.de
Fundbüro	Frau Herse	035471 / 851 – 40	e.herse@maerkische-heide.de
Amtsblatt / Sitzungsdienst	Herr Miethling	035471 / 851 – 43	ewo-gewerbe@maerkische-heide.de
	Frau Nowigk	035471 / 851 – 12	k.nowigk@maerkische-heide.de
<b>Kämmerei</b>			
<b>Bereichsleiter</b>	<b>Herr Lemke</b>	035471 / 851 – 20	l.lemke@maerkische-heide.de
Kassenleiterin	Frau Ostwald	035471 / 851 – 24	a.ostwald@maerkische-heide.de
Kasse / Vollstreckung	Herr Schulze	035471 / 851 – 23	m.schulze@maerkische-heide.de
Haushaltsplanung und Steuerung	Herr Schreiber	035471 / 851 – 22	m.schreiber@maerkische-heide.de
Kosten- und Leistungsrechnung	Frau Schulze	035471 / 851 – 25	i.schulze@maerkische-heide.de
Steuern	Frau Kutzscher	035471 / 851 – 27	steuern@maerkische-heide.de
Personal	Frau Barz	035471 / 851 – 50	personal@maerkische-heide.de
Anlagenbuchhaltung	Frau Riedel	035471 / 851 – 51	anbu@maerkische-heide.de
Friedhof	Frau Riedel	035471 / 851 – 51	anbu@maerkische-heide.de
Mitarbeiterin Kämmerei	Frau Truppel	035471 / 851 – 21	a.truppel@maerkische-heide.de
Mitarbeiterin Kämmerei	Frau Staude	035471 / 851 – 31	k.staude@maerkische-heide.de

Auszubildende Frau Wrobel

Friedhofswarte

Herr Griebel 0151/14606582

Herr Tornow 0151/14606581

**Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau****Postanschrift:** Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe / Krugau, OT Groß Leuthen, Schlossstraße 13 a, 15913 Märkische Heide

Verbandsvorsteher	Herr Freihoff	035471 / 808021	
Sachbearbeiterin Buchhaltung	Frau Wolf	035471 / 808020	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Konetzka	035471 / 808021	info@taz-dk.de
Sachbearbeiterin	Frau Zippel	035471 / 808022	info@taz-dk.de